

STADTKURIER FLÖHA

Amts- und Mitteilungsblatt der Stadt Flöha mit dem Ortsteil Falkenau

28. Jahrgang, Nr. 01/2021

Ausgabe vom 9. Januar 2021

Gottesdienst zur Glockenweihe in Falkenau



Am 4.10.2019 wurden in Innsbruck 2 Bronzeglocken für Falkenau gegossen. Voller Zuversicht ist der 17.5.2020 zur Glockenweihe vorgesehen worden. Der Termin musste – wegen Corona – abgesagt und verschoben werden, aber auch wegen einiger techn. Details, die sich durch die Herausnahme des alten Glockenstuhles (aus Metall) erforderlich machten. Die kleine Glocke des alten Geläuts wurde erst noch zur Klangprobe nach Innsbruck gebracht und mit den beiden neuen Glocken klanglich abgestimmt. Ende August wurden die 3 Glocken nach Falkenau gebracht. Der neue Glockenstuhl wurde aus Eichenhölzern soweit vorgefertigt und danach in der Glockenstube komplettiert. Dazu machte es sich aber erforderlich, dass die Glocken im Vorfeld in die Glockenstube hochgezogen und provisorisch befestigt wurden.

Es wäre natürlich toll gewesen, wenn der Gottesdienst am 4.10.2020 möglich gewesen wäre, aber wir waren ja froh und dankbar, dass der 8.11.2020 für diesen Festgottesdienst festgelegt wurde. Es machten sich aber wiederum – wegen Corona – einige Einschränkungen und Festlegungen zwingend erforderlich, wie namentliche Anmeldung und Vorgabe der Sitzplätze, Nummerierung der Sitzplätze und Einhaltung der Hygienevorgaben, im speziellen Desinfektion der Hände und das Tragen des Mund-Nasenschutzes, vor, während und nach dem Gottesdienst. Es hat alles bestens funktioniert!!! In seiner Predigt hat Superintendent Finden nicht nur die Glocken im Einzelnen vorgestellt und deren Funktion im Geläut erklärt, sondern hat danach sofort die einzelnen Glocken anläuten lassen. Noch im Gottesdienst wurden die Glocken geweiht, damit sie ihrer Funktion als Rufer der Menschen zum Gebet und Gottesdienst gerecht werden. Danach erklang das volle Geläut.

Das neue Geläut besteht aus drei Glocken:

Die Große:

107 cm Durchmesser, 770 kg, Ton – Fis/1

Die Mittlere:

90 cm Durchmesser, 450 kg, Ton – A/1

Die Kleine:

67,5 cm Durchmesser, 200 kg, Ton – Cis/2 (Dies ist die von der Bauernschaft gestiftete Bronzeglocke von 1934)

Das vorherige Geläut bestand aus 4 Glocken, 3 Stahlgussglocken und die Bronzeglocke von der Bauernschaft Falkenau. Es ist jetzt ein reiner Dreiklang und vorher war es Grundton plus Dreiklang. In Zukunft soll jede Glocke einmal am Tag läuten: Morgens läutet die Kleine. Mittags läutet die Mittlere und abends läutet die Große. Am Samstag zum Einläuten des Sonntags läuten alle und am Sonntag zum Gottesdienst natürlich auch alle Glocken.

Beim Gießen von Glocken ist es üblich, dass Sprüche (meist aus der Bibel) und Symbole erhaben an der Glocke zu lesen sind:

Große Glocke:

„Suchet den Herrn, so werdet Ihr leben.“
Amos 5, Vers 4

Als Symbol ein Kreuz.

Mittlere Glocke:

„Dienet dem Herrn mit Freuden.“
Psalm 100, Vers 2

Als Symbol eine Taube für die Dreieinigkeit.

Kleine Glocke:

„Der Herr gibt Tau und Sonnenschein zum Wachstum seiner Saaten.“

Als Symbol ein Kreuz.

Durch den Um-, bzw. Neubau des Glockenstuhles und der Glockenstube, macht sich auch ein Teilumbau von der Uhr zu den Zeigern und den Glocken erforderlich, damit das Anschlagen der Glocken zur Viertel- und vollen Stunde wieder möglich wird. Durch den Neuanschluss der Glockenmotoren und die elektronische Anschaltung des Geläutes von unten, ist ein Läuten per Hand nicht mehr möglich.

Zur Zeit wird die Uhr wieder komplettiert und wir hoffen und wünschen, dass evtl. Ende November die Uhr und das Schlagwerk wieder im Normalbetrieb sind.

Damit geht ein längerer Zeitraum von Bauarbeiten an und in unserer 65 Jahre jungen Falkenauer Kirche zu Ende. Bedanken möchten wir uns an dieser Stelle bei allen Firmen, die am Bau beteiligt waren und bei der Stadt Flöha, die uns mit 15.000 € unterstützte.

Ein besonders großes Dankeschön möchte ich allen sagen, die mit Ihren teils großzügigen Spenden zum Gelingen der gesamten Maßnahmen beigetragen haben.

Der Herr segne Sie alle und unsere Kirche.

Martin Müller



Öffentliche Bekanntmachung Nr. 01/2021 der Stadt Flöha Feuerwehrsatzung der Stadt Flöha

Der Stadtrat der Stadt Flöha hat am 17.12.2020 auf Grund von § 4 Satz 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. März 2018 (SächsGVBl. S. 62) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 15. Juli 2020 (SächsGVBl. S. 425) und § 15 Abs. 4 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) vom 24. Juni 2004 (SächsGVBl. S. 245, 647), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 25. Juni 2019 (SächsGVBl. S. 521), die nachfolgende Satzung beschlossen.

§ 1

Begriff und Gliederung der Feuerwehr

(1) Die Stadtfeuerwehr Flöha ist eine Einrichtung der Stadt ohne eigene Rechtspersönlichkeit. Sie besteht aus einer Freiwilligen Feuerwehr mit den Ortsfeuerwehren Flöha und Falkenau.

(2) Die Ortsfeuerwehren führen den Namen „Freiwillige Feuerwehr Flöha“ bzw. „Freiwillige Feuerwehr Falkenau“.

(3) Aktiver Feuerwehrdienst wird in den Ortsfeuerwehren Flöha und Falkenau geleistet. Neben den aktiven Abteilungen der Ortsfeuerwehren können andere Abteilungen, Kinderfeuerwehren, Jugendfeuerwehren und Alters- und Ehrenabteilungen gebildet werden.

(4) Die Leitung der Stadtfeuerwehr obliegt dem Stadtwehrleiter und seinen Stellvertretern, in den Ortsfeuerwehren dem Ortswehrleiter und seinen Stellvertretern. Bei mehreren Stellvertretern ist die Reihenfolge der Vertretung festzulegen.

(5) Die einzelnen Ortsfeuerwehren sind für ihr Territorium hinsichtlich der Ausbildung, des Einsatzes und Einsatzbereitschaft eigenständig und eigenverantwortlich.

§ 2

Pflichten der Stadtfeuerwehr

(1) Die Stadtfeuerwehr hat gemäß § 16 SächsBRKG die Pflichten Menschen, Tiere und Sachwerte vor Bränden zu schützen, technische Hilfe bei der Bekämpfung von Katastrophen, im Rahmen des Rettungsdienstes, der Wasserwehr und der Beseitigung von Umweltgefahren zu leisten und nach Maßgabe der §§ 22 und 23 SächsBRKG Brandverhütungsschauen und Brandsicherheitswachen durchzuführen.

(2) Der Oberbürgermeister oder sein Beauftragter kann die Stadtfeuerwehr zu Hilfeleistungen bei Bewältigung besonderer Notlagen heranziehen.

§ 3

Laufbahn- und Tarifbestimmungen

Für die hauptberuflichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr gelten die tarifrechtlichen Bestimmungen sowie innerdienstliche Weisungen.

§ 4

Aufnahme in die Feuerwehr

(1) Voraussetzungen für die Aufnahme in den aktiven Feuerwehrdienst der Stadtfeuerwehr sind:

- a) die Vollendung des 16. Lebensjahres,
- b) die Erfüllung der gesundheitlichen Anforderung an den Feuerwehrdienst,
- c) die charakterliche Eignung,
- d) die Verpflichtung zu einer längeren Dienstzeit
- e) die Bereitschaft zur Teilnahme an Ausbildung und Einsatz,
- f) die Bereitschaft, den Dienst unabhängig von Geschlecht, Abstammung, Hautfarbe, Herkunft, Glauben, Weltanschauung, sozialer Stellung oder sexueller Identität von in Not geratenen Personen sowie von anderen Feuerwehrangehörigen auszuüben sowie
- g) Bekenntnis zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland.

(2) Die Bewerber dürfen nicht ungeeignet im Sinne von § 18 Abs. 4 SächsBRKG sein. Bei Minderjährigen muss die Zustimmung der Personensorgeberechtigten und zumindest deren Bestätigung über die gesundheitliche Eignung des Minderjährigen (Erziehungsberechtigten) vorliegen.

(3) Die Bewerber sollten im Territorium der jeweiligen Ortsfeuerwehr wohnen. Der Stadtfeuerwehrausschuss kann Ausnahmen zulassen.

(4) Aufnahmegesuche sind schriftlich an den Ortswehrleiter zu richten. Über die Aufnahme in den aktiven Feuerwehrdienst entscheidet der Stadtwehrleiter auf Antrag des Ortswehrleiters nach Anhörung des Ortsfeuerwehrausschusses und ist mit Aufnahmedatum schriftlich festzuhalten.

(5) Jeder ehrenamtliche Feuerwehrangehörige erhält nach seiner Aufnahme in die

Stadtfeuerwehr ein Exemplar der Feuerwehrsatzung und der sonstigen relevanten Regelungen sowie einen Dienstausweis.

(6) Alle Bewerber absolvieren eine Probezeit. Diese Probezeit kann bis zu einem Jahr andauern. Nach deren Ablauf wird durch die Ortswehrleitung nach Anhörung durch den Ortsfeuerwehrausschuss über den weiteren Verbleib entschieden.

(7) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht.

(8) Eine Ablehnung des Aufnahmegesuches ist dem Bewerber durch schriftlichen Bescheid mitzuteilen.

(9) Anfang und Ende des aktiven Feuerwehrdienstes eines Angehörigen der Stadtfeuerwehr sind unabhängig von der Zugehörigkeit zu einer bestimmten Abteilung.

§ 5

Beendigung des aktiven Feuerwehrdienstes

(1) Der ehrenamtliche aktive Feuerwehrdienst endet, wenn der Feuerwehrangehörige ungeeignet zum aktiven Feuerwehrdienst entsprechend § 18 Absatz 4 SächsBRKG wird. Gleiches gilt, wenn bei Minderjährigen ein Personensorgeberechtigter seine Zustimmung nach § 4 Absatz 1 Satz 3 schriftlich zurücknimmt.

(2) Der aktive Feuerwehrdienst kann auf Antrag des Feuerwehrangehörigen beendet werden, wenn der Dienst für ihn aus persönlichen oder beruflichen Gründen eine besondere Härte bedeutet.

(3) Ein Angehöriger im aktiven Feuerwehrdienst hat die Verlegung seines ständigen Wohnsitzes in eine andere Gemeinde unverzüglich dem Leiter der Ortsfeuerwehr schriftlich anzuzeigen. Sofern er nicht nachweist, dass er im Einzugsbereich der Ortsfeuerwehr weiterhin einer regelmäßigen Beschäftigung oder Ausbildung nachgeht oder in sonstiger Weise regelmäßig für Aus- und Fortbildung sowie Einsätze zur Verfügung steht, kann sein Feuerwehrdienst beendet werden.

(4) Der aktive Feuerwehrdienst soll aus wichtigem Grund beendet werden. Dies gilt insbesondere,

- a) wenn der Feuerwehrangehörige die Lehrgänge zum Truppmann (Teil 1 und 2) und zum Sprechfunker in

- einem angemessenen Zeitraum nicht erfolgreich abschließen kann,
- b) bei fortgesetzter Nachlässigkeit im Dienst,
 - c) bei schweren Verstößen gegen die Dienstpflicht,
 - d) bei erheblicher schuldhafter Schädigung des Ansehens der Feuerwehr,
 - e) wenn sich herausstellt, dass der Feuerwehrangehörige nicht im Sinne des § 4 Absatz 1 Buchst. f) handelt oder
 - f) bei einem Verhalten, das eine erhebliche und andauernde Störung des Zusammenlebens in der Feuerwehr verursacht hat oder befürchten lässt.

(5) Zur Vorbereitung der Entscheidung nach Absatz 4 kann der Feuerwehrangehörige vorläufig des Dienstes enthoben werden, wenn andernfalls der Dienstbetrieb oder die Sachverhaltsaufklärung beeinträchtigt würden.

(6) Entscheidungen nach den Absätzen 1 bis 4 sind durch schriftlichen Verwaltungsakt zu treffen. Der Betroffene ist vor den Entscheidungen nach Satz 1 anzuhören. Widerspruch und Klage gegen die Entscheidungen nach Satz 1 haben keine aufschiebende Wirkung.

(7) Für die Beendigung des ehrenamtlichen Feuerwehrdienstes in der Alters- und Ehrenabteilung gelten die Regelungen nach Absatz 1, Absatz 2 und Absätze 4 (ohne Buchst. a)) bis 6 entsprechend.

(8) Ausgeschiedene Feuerwehrangehörige können auf Antrag eine Bescheinigung über die Dauer der Zugehörigkeit zur Feuerwehr, den letzten Dienstgrad und die zuletzt ausgeübte Funktion erhalten.

§ 6

Rechte und Pflichten der Angehörigen der Feuerwehr

(1) Die aktiven Angehörigen der jeweiligen Ortsfeuerwehr haben das Recht, den ehrenamtlichen Ortswehrleiter, dessen ehrenamtlichen Stellvertreter und die Mitglieder des Ortsfeuerwehrausschusses zu wählen.

(2) Die Stadt Flöha hat nach Maßgabe des § 61 Abs. 1 SächsBRKG die Freistellung der Angehörigen der Feuerwehr für die Teilnahme an Einsätzen, Einsatzübungen und für die Aus- und Fortbildung zu erwirken.

(3) Ehrenamtlich tätige Funktionsträger (stellvertretende Stadtwehrleiter, Ortswehrleiter und ihre Stellvertreter, Gerätewarte, Kinder- und Jugendfeuerwehrwarte sowie Angehörige der Stadtfeuerwehr), die regelmäßig über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst lei-

sten, erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe der dafür in einer besonderen Satzung der Stadt Flöha festgelegten Beträge.

(4) Angehörige der Stadtfeuerwehr erhalten auf Antrag die Auslagen, die ihnen durch die Ausübung des Feuerwehrdienstes einschließlich der Teilnahme an der Aus- und Fortbildung entstehen. Darüber hinaus erstattet die Stadt Flöha Sachschäden, die den Angehörigen der Feuerwehr in Ausübung ihres Dienstes entstehen, sowie Vermögenswerte und Versicherungsnachteile nach Maßgabe des § 63 Abs. 2 SächsBRKG.

(5) Die aktiven Angehörigen der Stadtfeuerwehr haben die ihnen aus der Mitgliedschaft in der Feuerwehr erwachsenden Aufgaben gewissenhaft zu erfüllen.

- (6) Sie sind insbesondere verpflichtet:
- a) am Dienst und an Aus- und Fortbildungsmaßnahmen im Rahmen der Feuerwehrdienstvorschriften regelmäßig und pünktlich teilzunehmen,
 - b) sich bei Alarm unverzüglich am Feuerwehrgerätehaus einzufinden,
 - c) den dienstlichen Weisungen und Befehlen der Vorgesetzten nachzukommen,
 - d) im Dienst und außerhalb des Dienstes ein vorbildliches Verhalten zu zeigen und sich den anderen Angehörigen der Feuerwehr gegenüber kameradschaftlich zu verhalten,
 - e) den Dienst unabhängig von Geschlecht, Abstammung, Hautfarbe, Herkunft, Glauben, Weltanschauung, sozialer Stellung oder sexueller Identität von in Not geratenen Personen sowie von anderen Feuerwehrangehörigen auszuüben,
 - f) die Feuerwehrdienstvorschriften, einschließlich der in dieser Satzung festgelegten abweichenden Regeln, und Unfallverhütungsvorschriften für den Feuerwehrdienst zu beachten und
 - g) die Ihnen anvertrauten Ausrüstungsgegenstände, Geräte und Einrichtungen gewissenhaft zu pflegen und sie nur zu dienstlichen Zwecken zu benutzen.

(7) Die aktiven Angehörigen der Stadtfeuerwehr haben eine Ortsabwesenheit von länger als vier Wochen dem Stadtwehrleiter bzw. dem Ortswehrleiter oder seinen Stellvertretern rechtzeitig anzuzeigen und Dienstverhinderung rechtzeitig zu melden.

(8) Verletzt ein Angehöriger der Stadtfeuerwehr schuldhaft die ihm obliegenden Dienstpflichten, so kann der zuständige Ortswehrleiter nach Anhörung des Ortsfeuerwehrausschusses:

- a) zeitlich begrenzte disziplinarische Maßnahmen treffen,
- b) einen mündlichen oder schriftlichen Verweis erteilen,
- c) die Androhung des Ausschlusses aussprechen oder
- d) den Ausschluss beim Oberbürgermeister beantragen.

(9) Dem Angehörigen der Stadtfeuerwehr ist Gelegenheit zu geben, sich zu den gegen ihn vorgebrachten Vorwürfen zu äußern.

(10) Kann ein Angehöriger im aktiven Feuerwehrdienst die Pflichten nach Absatz 6, Buchst. a) und b) nicht im geforderten Maß erfüllen, verliert er auf Antrag oder nach Feststellung des Stadtwehrleiters zumindest vorübergehend den Status und die Rechte eines Angehörigen im aktiven Feuerwehrdienst.

(11) In konkreten und begründeten Einzelfällen können vom Ortswehrleiter nach Anhörung des Ortsfeuerwehrausschusses Abweichungen von den aufgezählten Pflichten zugelassen werden.

§ 7

Kinderfeuerwehr

(1) In jeder Ortsfeuerwehr kann eine Kinderfeuerwehr gegründet werden.

(2) In die Kinderfeuerwehr können Kinder ab vollendetem 6. Lebensjahr bis zur Vollendung des 10. Lebensjahres aufgenommen werden. Die Übernahme in die Jugendfeuerwehr soll ab dem vollendeten achten Lebensjahr gewährleistet sein und spätestens mit der Vollendung des zehnten Lebensjahrs erfolgen. Dem Aufnahmeantrag muss die schriftliche Zustimmung der Erziehungsberechtigten beigefügt sein.

(3) Über die Aufnahme entscheidet der Kinderfeuerwehrwart im Einvernehmen mit dem Ortswehrleiter. Im Übrigen gelten die Festlegungen des § 4 dieser Satzung entsprechend.

(4) Die Zugehörigkeit zur Kinderfeuerwehr endet, wenn das Mitglied:

- a) aus der Kinderfeuerwehr austritt,
- b) den körperlichen Anforderungen nicht mehr gewachsen ist,
- c) aus der Kinderfeuerwehr entlassen oder ausgeschlossen wird,
- d) das 10. Lebensjahr vollendet hat.
- e) Gleiches gilt, wenn die Erziehungsberechtigten ihre Zustimmung nach Absatz 2 schriftlich zurücknehmen.

(5) Der Kinderfeuerwehrwart ist im Besonderen zuständig für:

- a) die Aufstellung eines Dienstplanes,

- b) die Planung und Durchführung dienstlicher Veranstaltungen und Freizeitmaßnahmen,
- c) den Kontakt zum Verantwortlichen mit anderen Kinderfeuerwehren und
- d) die Zusammenarbeit mit den Eltern.
- e) Die Zusammenarbeit mit der Ortswehrleitung.

(6) Der Kinderfeuerwehrwart wird vom Ortswehrleiter nach Anhörung des Ortsfeuerwehrausschusses für die Dauer von 5 Jahren bestellt. Der Kinderfeuerwehrwart soll Angehöriger der aktiven Abteilung der Feuerwehr sein und muss neben feuerwehrspezifischen Kenntnissen über ausreichende Erfahrungen im Umgang mit Kindern verfügen. Des Weiteren muss vor Bestellung die Vorlage eines entsprechenden Führungszeugnisses erfolgen. Er vertritt die Kinderfeuerwehr nach außen. Die Bestellung des Kinderfeuerwehrwartes kann aus wichtigen Gründen vom Ortswehrleiter nach Anhörung des Ortsfeuerwehrausschusses widerrufen werden.

§ 8

Jugendfeuerwehr

- (1) In jeder Ortsfeuerwehr kann eine Jugendfeuerwehr gegründet werden.
- (2) In die Jugendfeuerwehr können Kinder ab vollendetem 8. Lebensjahr und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres aufgenommen werden, § 18 Abs. 4 Satz 2 SächsBRKG bleibt unberührt. Dem Aufnahmeantrag muss die schriftliche Zustimmung der Erziehungsberechtigten beigelegt sein.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet der Jugendfeuerwehrwart im Einvernehmen mit dem Ortswehrleiter. Im Übrigen gelten die Festlegungen des § 4 dieser Satzung entsprechend.
- (4) Die Zugehörigkeit zur Jugendfeuerwehr endet, wenn das Mitglied:
 - a) in die aktive Abteilung aufgenommen wird, spätestens jedoch mit Vollendung des 18. Lebensjahr,
 - b) aus der Jugendfeuerwehr austritt,
 - c) den körperlichen Anforderungen nicht mehr gewachsen ist,
 - d) aus der Jugendfeuerwehr entlassen oder ausgeschlossen wird.
 - e) Gleiches gilt, wenn die Erziehungsberechtigten ihre Zustimmung nach Absatz 2 schriftlich zurücknehmen
- (5) Der Jugendfeuerwehrwart wird vom Ortswehrleiter nach Anhörung des Ortsfeuerwehrausschusses für die Dauer von 5 Jahren bestellt. Der Jugendfeuerwehrwart ist Angehöriger der aktiven Abteilung der Feuerwehr und muss neben feuerwehrspezifischen Kenntnissen über ausreichende Erfahrungen im Umgang mit

Jugendlichen verfügen. Des Weiteren muss vor Bestellung die Vorlage eines entsprechenden Führungszeugnisses erfolgen. Er vertritt die Jugendfeuerwehr nach außen. Die Bestellung des Jugendfeuerwehrwartes kann aus wichtigem Grunde vom Ortswehrleiter nach Anhörung des Ortsfeuerwehrausschusses widerrufen werden.

§ 9

Alters- und Ehrenabteilung

- (1) Jede Ortsfeuerwehr kann eine eigene Alters- und Ehrenabteilung gründen.
- (2) In die Alters- und Ehrenabteilung werden Angehörige der Stadtfeuerwehr bei Überlassung der Dienstkleidung übernommen, wenn sie aus dem aktiven Dienst der Ortsfeuerwehr ausgeschieden sind oder ihren Pflichten des aktiven Dienstes nur noch eingeschränkt nachkommen können.
- (3) Der Ortsfeuerwehrausschuss kann auf Antrag Angehörigen der aktiven Abteilung den Übergang in die Alters- und Ehrenabteilung gestatten, wenn der Dienst in der Stadtfeuerwehr für sie aus persönlichen oder beruflichen Gründen eine besondere Härte bedeutet.
- (4) Die Angehörigen der Alters- und Ehrenabteilung wählen ihren Leiter für die Dauer von fünf Jahren.

§ 10

Ehrenmitglieder

Der Oberbürgermeister kann auf Vorschlag des jeweiligen Ortsfeuerwehrausschusses, nach Anhörung des Stadtfeuerwehrausschusses, verdiente ehrenamtliche Angehörige der Stadtfeuerwehr oder Personen, die sich um das Feuerwesens oder den Brandschutz besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern der Feuerwehr ernennen.

§ 11

Organe der Feuerwehr

- a) Hauptamtlicher Stadtwehrleiter
- b) Stadtfeuerwehrausschuss
- c) Ehrenamtlicher Ortswehrleiter
- d) Ortsfeuerwehrausschuss
- e) Hauptversammlung der Ortswehren

§ 12

Hauptamtlicher Stadtwehrleiter und ehrenamtlicher Stellvertreter

- (1) Der Oberbürgermeister bestellt einen Bediensteten der Stadtverwaltung zur Wahrnehmung der Aufgaben des Stadtwehrleiters. Seine Aufgaben richten sich nach § 17 Abs. 2 SächsBRKG und wer-

den zusätzlich durch innerbetriebliche Weisungen geregelt.

(2) Als ehrenamtliche Stellvertreter des Stadtwehrleiters fungieren die nach § 18 gewählten Ortswehrleiter. Sie werden vom Oberbürgermeister (im Benehmen mit dem Stadtrat) für die Dauer von 5 Jahren berufen. Die stellvertretenden Stadtwehrleiter haben den Stadtwehrleiter bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen und ihn bei Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten zu vertreten. Die Reihenfolge der Vertretung und die Aufgabenverteilung legt der Stadtwehrleiter fest.

(3) Bei Auftreten von längerfristigen Verhinderungsgründen des hauptamtlichen Stadtwehrleiters übernehmen diese Funktion die stellv. Stadtwehrleiter, nach Berufung durch den Oberbürgermeister, kommissarisch.

(4) Die stellvertretenden Stadtwehrleiter können bei groben Verstößen gegen die Dienstpflichten oder wenn sie die geforderten Voraussetzungen an das Amt nicht mehr erfüllen, vom Oberbürgermeister (im Benehmen mit dem Stadtrat) nach Anhörung des Stadtfeuerwehrausschusses abberufen werden. Die geforderten Voraussetzungen an das Amt sind durch die gewählte Person insbesondere dann nicht mehr erfüllbar, wenn die Verpflichtung nach § 18 Absatz 4 zur erfolgreichen Absolvierung eines Lehrgangs aus in der Person selbst liegenden Gründen nicht möglich ist.

§ 13

Stadtfeuerwehrausschuss

- (1) Der Stadtfeuerwehrausschuss ist beratendes Organ des Stadtwehrleiters. Er behandelt Fragen der Finanzplanung, Dienst- und Einsatzplanung, der Ehrenmitglieder sowie der Fortschreibung des Brandschutzbedarfsplanes.
- (2) Der Stadtfeuerwehrausschuss besteht aus:
 - a) dem Stadtwehrleiter als Vorsitzenden sowie seinen Stellvertretern,
 - b) den zusätzlichen Mitgliedern nach Absatz 3
- (3) Jeder Ortsfeuerwehrausschuss entsendet zwei Ausschussmitglieder. Die territorial größte Ortswehr entsendet ein weiteres Ausschussmitglied.
- (4) Der Stadtfeuerwehrausschuss soll viermal im Jahr tagen. Die Beratungen sind vom Vorsitzenden mit Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung einzu-berufen. Der Stadtfeuerwehrausschuss muss einberufen werden, wenn dies mindestens ein Drittel seiner Mitglieder bei

Angabe der von ihnen geforderten Tagesordnung verlangt. Der Stadtfeuerwehrausschuss ist beschlussfähig im Sinne des Absatz 1, wenn mehr als die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

(5) Der Oberbürgermeister ist zu den Beratungen des Stadtfeuerwehrausschusses einzuladen.

(6) Beschlüsse des Stadtfeuerwehrausschusses im Sinne des Absatz 1 werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

(7) Die Beratungen des Stadtfeuerwehrausschusses sind nicht öffentlich. Über die Beratungen ist eine Niederschrift anzufertigen.

§ 14 Ortswehrleiter

(1) Der Ortswehrleiter und seine Stellvertreter werden nach § 18 gewählt und vom Oberbürgermeister (im Benehmen mit dem Stadtrat) berufen.

(2) Der Ortswehrleiter ist für die Leistungsfähigkeit der Ortsfeuerwehr verantwortlich und erledigt die ihm durch diese Satzung übertragenen Aufgaben.

Er hat insbesondere

- a) regelmäßig die Einsätze der Ortsfeuerwehr zu leiten oder diese Aufgabe an einen ausreichend qualifizierten Angehörigen im aktiven Feuerwehrdienst zu übertragen,
- b) auf eine gute Zusammenarbeit mit der jeweils anderen Ortsfeuerwehren bei Übungen und Einsätzen hinzuwirken,
- c) die Dienste so zu organisieren, dass jeder Angehörige im aktiven Feuerwehrdienst jährlich an mindestens 40 Stunden Ausbildung teilnehmen kann,
- d) die Tätigkeit der von ihm bestellten Funktionsträger zu kontrollieren,
- e) für die Einhaltung der Feuerwehrdienstvorschriften und der einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften zu sorgen,
- f) im Rahmen des Dienstes minderjähriger Feuerwehrangehöriger die Einhaltung bestehender Aufsichts- und Fürsorgepflichten sicherzustellen und
- g) Beanstandungen, die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr betreffend, dem hauptamtlichen Stadtwehrleiter oder seinem Vertreter mitzuteilen.

Er entscheidet über die nach § 15 Absatz 1 Satz 2 im Ortsfeuerwehrausschuss behandelten Fragen.

(3) Die stellvertretenden Ortswehrleiter haben den Ortswehrleiter bei der Erfüllung

seiner Aufgaben zu unterstützen und ihn bei Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten zu vertreten. Die Reihenfolge der Vertretung und die Aufgabenverteilung legt der Ortswehrleiter fest.

(4) Der Ortswehrleiter oder seine Stellvertreter können bei groben Verstößen gegen die Dienstpflichten oder wenn sie die geforderten Voraussetzungen an das Amt nicht mehr erfüllen, vom Oberbürgermeister (im Benehmen mit dem Stadtrat) nach Anhörung des Stadtfeuerwehrausschusses abberufen werden. Die geforderten Voraussetzungen an das Amt sind durch die gewählte Person insbesondere dann nicht mehr erfüllbar, wenn die Verpflichtung nach § 18 Absatz 4 zur erfolgreichen Absolvierung eines Lehrgangs aus in der Person selbst liegenden Gründen nicht möglich ist.

§ 15 Ortsfeuerwehrausschuss

(1) In jeder Ortsfeuerwehr kann ein Ortsfeuerwehrausschuss gebildet werden. Für ihn gelten die Regelungen des § 13 Absatz 1 sowie 4 bis 7 entsprechend.

(2) Der Ortsfeuerwehrausschuss besteht aus:

- a) dem Ortswehrleiter als Vorsitzenden,
- b) vier weiteren in der Hauptversammlung gewählten Mitgliedern,

(3) Die Stellvertreter des Ortswehrleiters, der Vereinsvorsitzende des Ortsfeuerwehrvereines, der Kinderfeuerwehrwart der Ortskinderfeuerwehr, der Jugendfeuerwehrwart der Ortsjugendfeuerwehr und der Schriftführer nehmen, sofern sie nicht Funktionsträger nach Absatz 2 sind, ohne Stimmberechtigung, von Amts wegen an den Beratungen des Ortsfeuerwehrausschusses teil.

§ 16 Hauptversammlung

(1) Unter dem Vorsitz des Ortswehrleiters ist mindestens einmal jährlich eine ordentliche Hauptversammlung der Ortsfeuerwehr durchzuführen. In der Hauptversammlung sind alle wichtigen Angelegenheiten der Feuerwehr, soweit nicht zu ihrer Beratung der Stadtfeuerwehrausschuss und deren Entscheidung nicht der Stadtwehrleiter zuständig ist, zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen. In der Hauptversammlung hat der Ortswehrleiter einen Bericht über die Tätigkeit der Ortsfeuerwehr im abgelaufenen Jahr abzugeben. In der Hauptversammlung werden der ehrenamtlich tätige Ortswehrleiter und dessen Stellvertreter und die Mitglieder des Ortsfeuerwehrausschusses nach § 15 Absatz 2 Buchstabe b) gewählt.

(2) Die ordentliche Hauptversammlung ist vom Ortswehrleiter einzuberufen. Eine außerordentliche Hauptversammlung ist innerhalb eines Monats vom Ortswehrleiter einzuberufen, wenn das von mindestens einem Drittel der nach § 6 Absatz 1 wahlberechtigten Feuerwehrangehörigen schriftlich unter Angabe der Gründe gefordert wird. Zeitpunkt und Tagesordnung der Hauptversammlung sind den nach § 6 Absatz 1 wahlberechtigten Feuerwehrangehörigen und dem Oberbürgermeister mindestens zwei Wochen vor der Versammlung bekannt zu geben. Angehörige der Kinder- und Jugendfeuerwehr, die nach § 6 Absatz 1 nicht wahlberechtigt sind, nehmen nicht an Abstimmungen der Hauptversammlung teil. Sie besuchen in der Regel nur dann die Hauptversammlung, wenn entsprechende Anlässe wie z. B. die Übergabe von Auszeichnungen vorliegen.

(3) Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der nach § 6 Absatz 1 wahlberechtigten Anwesenden dem aktiven Feuerwehrdienst angehört. Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb eines Monats eine zweite Hauptversammlung einzuberufen, die unabhängig von der Zahl der anwesenden, nach § 6 Absatz 1 wahlberechtigten Feuerwehrangehörigen beschlussfähig ist. Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Auf Antrag ist geheim abzustimmen.

(4) Über die Hauptversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die dem Oberbürgermeister vorzulegen ist.

§ 17 Bestellung von Funktionsträgern

- (1) Zu bestellende Funktionsträger sind:
- Gruppenführer und Zugführer
 - Gerätewarte
 - Schriftführer
 - der Beauftragte für die Belange der Alters- und Ehrenabteilungen sowie dessen Stellvertreter,
 - der Kinderfeuerwehrwart sowie dessen Stellvertreter,
 - der Jugendfeuerwehrwart sowie dessen Stellvertreter.

(2) Der jeweilige Ortswehrleiter bestellt die Funktionsträger schriftlich für die Dauer von fünf Jahren. Der Ortswehrleiter kann die Bestellung nach Anhörung des Ortswehrausschusses jederzeit widerrufen. Die Funktionsträger führen ihre Aufgaben nach Weisungen ihrer Vorgesetzten aus.

(3) Als Funktionsträger dürfen nur Feuerwehrangehörige eingesetzt werden, die persönlich geeignet sind, über praktische

Erfahrungen im Feuerwehrdienst verfügen, die erforderliche Qualifikation besitzen und an spezifischen Fortbildungen regelmäßig teilnehmen. Betreuer in der Kinderfeuerwehr können auch Personen sein, die nicht der Stadtfeuerwehr angehören.

§ 18 Wahlen

(1) Der Ortswehrleiter und seine Stellvertreter werden durch die nach § 6 Absatz 1 wahlberechtigten Feuerwehrangehörigen gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Die Ortswehrleiter und deren Stellvertreter haben ihr Amt nach Ablauf der Berufungsdauer oder im Falle eines beabsichtigten vorzeitigen Ausscheidens oder nach Neuwahlen bis zur Berufung eines Nachfolgers weiterzuführen. Lehnt ein Ortswehrleiter oder seine Stellvertreter aus wichtigem Grund im Sinne des § 18 der Sächsischen Gemeindeordnung eine Weiterführung ab oder stehen dieser Weiterführung gewichtige Gründe in der Person der Ortswehrleiter oder der Stellvertreter entgegen, kann der Oberbürgermeister einen geeigneten Feuerwehrangehörigen, den Stadtwehrleiter oder Ortswehrleiter insbesondere den Stellvertreter, vorübergehend mit der Wahrnehmung der Aufgaben betrauen.

(3) Steht kein geeigneter Kandidat für ein in Absatz 1 genanntes Wahlamt zur Verfügung, beruft der Oberbürgermeister nach Anhörung der Wahlberechtigten einen geeigneten wahlberechtigten Feuerwehrangehörigen längstens bis zum Ende der Berufungsdauer nach § 17 Absatz 3 Satz 2 SächsBRKG.

(4) Gewählt werden kann nur, wer selbst wahlberechtigt ist, über die für diese Dienststellung erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Erfahrungen sowie über die erforderlichen persönlichen und fachlichen Voraussetzungen verfügt. Erforderliche fachliche Mindestvoraussetzung für den Ortswehrleiter und seine Stellvertreter ist die erfolgreich abgeschlossene Führungsausbildung Zugführer. Die Kandidaten sollen ihren ersten Wohnsitz in der Gemeinde haben.

(5) Die nach § 17 Absatz 3 SächsBRKG durchzuführenden Wahlen sind mindestens zwei Wochen vorher, zusammen mit dem Wahlvorschlag, den wahlberechtigten Feuerwehrangehörigen bekannt zu machen. Der Wahlvorschlag sollte mehr Kandidaten enthalten, als zu wählen sind, und muss vom zuständigen Feuerwehrausschuss bestätigt sein. Betroffene Kandidaten sind im Feuerwehrausschuss nicht stimmberechtigt.

(6) Wahlen sind vom Oberbürgermeister oder einem von ihm benannten Beauftragten zu leiten. Die anwesenden Stimmberechtigten benennen in der Regel durch offene Abstimmung mit absoluter Mehrheit zwei Beisitzer, die zusammen mit dem Wahlleiter die Stimmenaushändigung vornehmen. Die Beisitzer können Wahlberechtigte, jedoch keine Kandidaten sein.

(7) Wahlen können nur dann vorgenommen werden, wenn mehr als die Hälfte der nach § 6 Absatz 1 wahlberechtigten Feuerwehrangehörigen anwesend ist und davon mindestens die Hälfte dem aktiven Feuerwehrdienst angehört.

(8) Wahlen sind geheim durchzuführen. Steht nur ein Kandidat zur Wahl, kann die Wahl offen erfolgen, wenn keiner der anwesenden Stimmberechtigten widerspricht.

(9) Die Wahlen zu mehreren Ämtern erfolgen in getrennten Wahlgängen. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Wahlberechtigten erhalten hat. Erreicht kein Kandidat im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit, so ist eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen durchzuführen, bei der die einfache Mehrheit (mehr Ja- als Nein-Stimmen) entscheidet. Tritt nur ein Kandidat an und erreicht dieser keine absolute Mehrheit, ist eine erneute Wahl nach Maßgabe der Absätze 1 bis 8 und Absatz 9 Sätze 1 bis 3 durchzuführen. Liegt bei mehreren Kandidaten Stimmengleichheit vor, entscheidet das Los.

(10) Für die Wahl der Ortsfeuerwehrausschüsse gelten die Absätze 1 bis 8, soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt ist. Die Wahl der Ortsfeuerwehrausschüsse ist als Mehrheitswahl ohne Stimmhäufung durchzuführen. Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Ausschussmitglieder zu wählen sind. In den Feuerwehrausschuss sind diejenigen Feuerwehrangehörigen gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben.

(11) Die Gewählten sind zu fragen, ob sie die Wahl annehmen.

(12) Die Niederschrift über die Wahl ist spätestens eine Woche nach der Wahl durch den Wahlleiter dem Oberbürgermeister zu übergeben.

(13) Der Oberbürgermeister muss dem Wahlergebnis widersprechen, wenn er der Auffassung ist, dass es rechtswidrig ist; er kann ihm widersprechen, wenn er der Auffassung ist, dass es für die Stadt nachteilig ist.

(14) Sofern kein Widerspruch nach Absatz 13 erfolgt, beruft der Oberbürgermeister

(im Benehmen mit dem Stadtrat) die Gewählten in die Positionen. Der Oberbürgermeister informiert den Stadtrat über das Ergebnis der Wahlen und die Berufung.

(15) Scheidet ein gewähltes Mitglied aus dem Feuerwehrausschuss aus, rückt ein Ersatzmitglied nach. Ersatzmitglieder sind alle Wahlbewerber, die bei der Wahl für die Mitglieder des Ortsfeuerwehrausschusses nicht die erforderliche Stimmenzahl, jedoch mindestens eine Stimme erhalten haben. Die Reihenfolge der Ersatzmitglieder bestimmt sich nach der Anzahl der erhaltenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Steht kein Ersatzmitglied mehr zur Verfügung, finden Nachwahlen auf der Ebene der betroffenen Ortsfeuerwehr nach Maßgabe der Absätze 10 bis 14 statt.

(16) Neuwahlen während der Berufungsperiode sind anzusetzen, wenn zwei Drittel der Stimmberechtigten dies schriftlich vom Stadtwehrleiter fordern.

§ 19 Schriftführer

(1) Der Schriftführer des Stadtfeuerwehrausschusses wird vom Stadtfeuerwehrausschuss für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Der Schriftführer des Ortsfeuerwehrausschusses wird vom Ortsfeuerwehrausschuss für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

(3) Die jeweiligen Schriftführer haben Niederschriften über die Hauptversammlungen, die Beratungen der Stadt- bzw. Ortswehrleitung sowie die Beratungen des Stadt- bzw. des Ortsfeuerwehrausschusses zu fertigen.

§ 20 In-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung zum 01.01.2021 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Feuerwehrsatzung der Stadt Flöha vom 01.01.2016 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 28.02.2020 außer Kraft.

Flöha, den 18.12.2020

Holuscha
Oberbürgermeister



Hinweis gemäß § 4 Absatz 4 Satz 4 der SächsGemO:

Sollte diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sein, gilt sie ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Das gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die

Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,

3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeiten widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Flöha, 18.12.2020

Holuscha
Oberbürgermeister



Beschlüsse der Stadtratssitzung am 26.11.2020

Beschluss des Radverkehrskonzeptes der Stadt Flöha

Beschluss-Nr.: 091/14/2020

Abstimmungsergebnis: Einstimmig (18 Ja-Stimmen)

Beschluss zur Ermächtigung des Technischen Ausschusses zur Vergabe der Bauleistung „Alte Baumwolle Flöha – Modernisierung Verwaltungsgebäude – Versorgungstechnische Anlagen (VE20)“

Beschluss-Nr.: 092/14/2020

Abstimmungsergebnis: Einstimmig (18 Ja-Stimmen)

Beschluss zum Tausch des kommunalen Flurstücks Nr. 177/35, Gemarkung Flöha, mit Wertausgleich

Beschluss-Nr.: 093/14/2020

Abstimmungsergebnis: Einstimmig (18 Ja-Stimmen)

Beschluss zur Verwendung der Pauschale zur Stärkung des ländlichen Raumes im Freistaat Sachsen für das Ausgleichsjahr 2020

Beschluss-Nr.: 094/14/2020

Abstimmungsergebnis: Einstimmig (18 Ja-Stimmen)

Beschluss über die Umstufung der Straße „Südrand“

Beschluss-Nr.: 095/14/2020

Abstimmungsergebnis: Einstimmig (18 Ja-Stimmen)

Beschluss über die Umstufung des beschränkt-öffentlichen Weges „Südrand“

Beschluss-Nr.: 096/14/2020

Abstimmungsergebnis: Einstimmig (18 Ja-Stimmen)

Bekämpfung illegaler Abfallablagerungen

Rund 63.000 Euro wurden im ersten Halbjahr für die Beseitigung illegaler Müllablagerungen im Landkreis ausgegeben.



Viel Aufwand und Mühe verlangt die Bekämpfung und Beseitigung von Ablagerungen beziehungsweise die Entsorgung von Abfällen außerhalb dafür zugelassener Anlagen und Einrichtungen. Die Zahl und der Umfang von illegalen Abfallablagerungen und ähnlichen abfallrechtlichen Verstößen in der freien Landschaft, aber auch im Innenbereich von Kommunen haben nicht abgenommen. In vielen Fällen gelang es, die Verursacher zur Rechenschaft zu ziehen, oft mussten die Abfälle aber auch auf Kosten des Landkreises

beräumt werden. Hinweise aus der Bevölkerung zu abgelagerten Abfällen und deren Verursachern werden vom Referat Recht, Abfall und Bodenschutz im Landratsamt entgegengenommen und in jedem Fall bearbeitet, auch wenn sie anonym eingehen. Gegenmaßnahmen zur Verhinderung von illegal abgelagerten Abfällen gestalten sich schwierig. Ablagerungsverhindernde Maßnahmen, wie zum Beispiel Einzäunung, Findlinge und Ähnliches sind in der Landschaft oder im Wald größtenteils nicht möglich. Der Landkreis versucht mit der Aufstellung von Verbotsschildern an den meist genutzten Ablagerungsstellen entgegenzuwirken. Es droht ein Bußgeld von bis zu 100.000 Euro.

Alein im ersten Halbjahr 2020 wurden rund 63.000 Euro an Haushaltsmitteln des Landkreises aufgewendet, um die illegal entsorgten Abfälle einzusammeln und zu entsorgen. Zum Vergleich: Im gesamten Jahr 2019 waren es rund 29.000 Euro. Das Entsorgungssystem im Landkreis bietet ausreichende Möglichkeiten, den Abfall ordnungsgemäß zu beseitigen. Die

EKM Entsorgungsdienste Kreis Mittelsachsen GmbH informiert im Abfallkalender sowie auf ihrer Homepage über die Abfallentsorgung.

Abfälle können auf einem der zehn Wertstoffhöfe im Landkreis abgegeben werden. Viele Abfallarten, wie Elektroschrott, Sperrmüll (bis drei Kubikmeter pro Anlieferung), Schrott, Papier und Verpackungen nehmen die Beschäftigten dort kostenlos entgegen. Außerdem steht das Schadstoffmobil des Landkreises und das Zwischenlager für Sonderabfall in Freiberg (FNE, Schachtweg 6) für die Entsorgung von Schadstoffen zur Verfügung.

Illegale Abfallablagerungen im ersten Halbjahr 2020:

Sperr- und Hausmüll:	15,4 Tonnen
Reifen/Räder:	0,71 Tonnen (zirka 100 Stück)
gefährlicher Abfall:	7,483 Tonnen
Grünabfälle:	0,21 Tonnen

Landratsamt Mittelsachsen

Volkstrauertag: AfD in Flöha gedenkt mit Kranzniederlegung der Opfer von Krieg und Vertreibung



Von links nach rechts: Roberto Penz, Romy Penz, Uwe Rennert, Jens Kühn, Daniel Rennert, Frank Friedrich. Foto: Jens Kühn

Die AfD-Fraktion im Stadtrat Flöha ließ es sich nicht nehmen, auch in diesem Jahr am Volkstrauertag im kleinen Kreise der durch Krieg und Vertreibung gefallenen Soldaten sowie der dabei ums Leben gekommenen Bürger und Verwandten würdevoll zu gedenken. Dazu kamen am Sonntagmorgen des 15. Novembers Mitglieder der AfD-Fraktion im Flöhaer Stadtrat sowie der AfD-Regionalgruppe Mittelsachsen-Süd bei freundlichem Herbstwetter auf dem Waldfriedhof Plauze zusammen, legten einen Kranz nieder und entzündeten eine Kerze. Sich dieser schweren Zeiten an einem solchen Tag bewusst zu werden, sich das unvorstellbare Leid in beiden Weltkriegen sowie die millionenfache Trauer der Angehörigen in Erinnerung zu rufen – dieses Mal in aller Stille – ist uns wichtig. □

Hinweise zum Winterdienst



Auch in diesem Jahr möchten wir wieder an ihre Räum- und Streupflicht entsprechend der Straßenreinigungssatzung Nr. 22/2013 vom 28.11.2013 erinnern.

Es ist zu beachten, dass auch für neuerbaute Fußwege bzw. Straßen ab ihrer Fertigstellung die Anliegerpflichten gelten.

Die Gehwege müssen werktags bis 7.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 9.00 Uhr geräumt und gestreut sein. Die Pflicht endet um 20.00 Uhr.

Grundsätzlich sollte Schnee und Eis zunächst mechanisch geräumt und danach mit abstumpfendem Material wie Sand oder Splitt gestreut werden.

Soweit keine Gehwege vorhanden sind, gilt als Gehweg ein Streifen von 1,5 m Breite entlang der Grundstücksgrenze.

Die Anliegerpflichten bestehen lt. Satzung innerhalb der geschlossenen Ortslage.

Der durchfahrende Winterdienst der Stadtverwaltung Flöha entbindet nicht von dieser Pflichtaufgabe.

Schnee darf nicht von den Gehwegen auf die Fahrbahn geschoben werden!

Der geräumte Schnee und das auftauende Eis sind auf dem restlichen Teil des Gehwegs anzuhaufen. Straßenrinnen und Straßeneinläufe sind freizumachen. Auf keinen Fall darf der Schnee auf die Fahrbahn geworfen werden. Dies kann zu Unfällen führen und ist verboten. Außerdem drückt das Räumfahrzeug des Fuhrparks den Schnee auf den Gehweg oder in Ihre Einfahrt zurück. Des Weiteren ist zu beachten, dass der Schnee nicht bei sich selbst geräumt und dafür auf das Grundstück des Nachbarn geschoben wird.

Wir bitten hierbei um Verständnis, wenn der Räumwagen bei Schneefall nicht an allen Stellen gleichzeitig sein kann. Der Bauhof wird natürlich versuchen, so schnell wie möglich alle wichtigen Straßen freizumachen. Überall gleichzeitig kann er jedoch nicht sein. Auch kann kein Räumdienst „rund um die Uhr“ vorgenommen werden. In den Nachtstunden kann grundsätzlich deshalb nicht geräumt werden.

Wir bitten deshalb darauf zu achten, dass die Fahrzeuge auf der Straße so abgestellt werden, dass die Räum- und Streufahrzeuge gefahrlos passieren können.

Auch bitten wir um Verständnis, wenn durch das Räumfahrzeug eventuell von Ihnen bereits freigemachte Zufahrten, Zugänge oder ähnliches wieder zugeräumt werden sollten.

Dies ist oft leider nicht anders möglich. Die Mitarbeiter des Bauhofs bemühen sich jedoch, soweit als möglich rücksichtsvoll zu räumen.

Vom 1. November bis zum 31. März ist der Bauhof mit seinen Mitarbeitern in Winterbereitschaft. Der Winterdienst wird durch 15 Bauhofmitarbeiter mit zwölf Fahrzeugen abgesichert.

Entsprechend dem Sächsischen Straßengesetz, das nur an unübersichtlichen und gefährlichen Stellen Winterdienst vorschreibt, wurde der Winterdienstplan der Stadt Flöha überarbeitet.

Von Montag bis Freitag wird der Winterdienst unter Berücksichtigung eines sparsamsten Materialeinsatzes wie in der Vergangenheit durchgeführt.

Am Wochenende und an Feiertagen wird der Räum- und Streuumfang eingeschränkt. Das betrifft vor allem ebene Neben- und Anliegerstraßen, sowie Straßen ohne Fußweg, an denen entsprechend der gültigen Satzung vom Anlieger ein Streifen von 1,50 m zu beräumen ist.

Die Einschränkung des Winterdienstes widerspricht nicht der gültigen Räum-, Streu- und Reinigungssatzung der Stadt Flöha. Bei Extremwetterlagen wie Eisregen, Blitzeis oder extremen Schneefall werden die Einschränkungen aufgehoben.

Bevorratung mit Streumaterial

Die im Stadtgebiet aufgestellten Streukästen dienen nicht der Selbstbedienung durch Mieter oder Grundstückseigentümer. Sie stehen ausschließlich dem Streuen von öffentlichen Verkehrsflächen zur Verfügung.

Grundstückseigentümer sollten sich rechtzeitig bevorraten. Eine Bereitstellung von Streusalz über den Bauhof ist nicht möglich. Es ist zu beachten, dass nicht durchgeführter Winterdienst bzw. eine Nichtbeachtung der Anliegerpflichten durch die Grundstückseigentümer zu Haftungsansprüchen im Schadensfall führen kann.

Bitte beachten Sie die Straßenreinigungssatzung, in der der Winterdienst für die Stadt Flöha geregelt ist.

Die Satzung finden Sie auf unserer Internetseite www.floeha.de unter der Rubrik Verwaltung online - Ortsrecht.

Für weitere Informationen steht Ihnen das Sachgebiet Tiefbau, Bauhof, Ortsplanung gern zur Verfügung

E-Mail: bauhof@floeha.de

Telefon: 03726 791-144, Fax: 037265 2419



Nahverkehrsplan: Wie weiter mit den Öffis?

ZVMS-Verbandsversammlung gibt grünes Licht für Entwurf



Träger Öffentlicher Belange (TÖB) und andere Interessierte werden beteiligt

Konzeption einsehbar auf vms.de

Chemnitz – Wie entwickelt sich der Nahverkehr mit Bussen, Straßenbahnen und Eisenbahnen in der Region bis zum Jahr 2025 weiter? Die Verbandsversammlung des ZVMS hat jetzt den Entwurf der 4. Fortschreibung des Nahverkehrsplanes bestätigt. Heißt: Nach Berücksichtigung der Zuarbeiten aus dem Erzgebirgskreis, den Landkreisen Mittelsachsen und Zwickau sowie der Städte Chemnitz und Zwickau wird die VMS GmbH nun die Träger Öffentlicher Belange (TÖB) beteiligen.

Mathias Korda, VMS-Geschäftsbereichsleiter Verkehr/Infrastruktur: „Parallel dazu veröffentlichen wir den Entwurf auf unserer Homepage, damit sich jeder Interessierte ein Bild von der angestrebten Entwicklung machen kann.“ --> www.vms.de/vms/nahverkehrsplan/

Schwerpunkte sind unter anderem der Schienenpersonennahverkehr mit Chemnitzer Modell, RE 6 Chemnitz - Leipzig und Mitteldeutschem S-Bahn-Netz.

Freiberger Raum und Erzgebirge werden gleichfalls betrachtet. Zudem liegt der Fokus auf der Entwicklung des „PlusBus-“ und „TaktBus“-Netzes.

Stellungnahmen zum Entwurf des Nahverkehrsplanes können bis zum 3. März 2021 per E-Mail an das bearbeitende Ingenieurbüro vci VerkehrsConsult Ingenieurgesellschaft mbH gerichtet werden, E-Mail-Adresse: nvp.vms@vcidresden.de.



Nach knapp zweieinhalb Jahren ändern sich die Fahrpreise

Preissteigerung um durchschnittlich 4,2 Prozent
Grund: Vor allem Lohnkostensteigerung

Chemnitz – Mit dem 1. Januar 2021 tritt im VMS eine Tarifanpassung in Kraft. Die Fahrpreise klettern um durchschnittlich 4,2 Prozent. Hauptgrund sind gestiegene Kosten.

VMS-Geschäftsführer Dr. Harald Neuhaus: „Nach mehr als zwei Jahren Preisstabilität ist es notwendig, auf die Kostenentwicklung zu reagieren.“

Allein im Regionalbusverkehr hatten Arbeitgeber 2019 und 2020 mit der Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di) vereinbart, die Löhne in Summe um 14 Prozent zu steigern. Eisenbahn- und Stadtbusunternehmen folgen dem Trend.

Vor diesem Hintergrund beschlossen die Verkehrsunternehmen im VMS die Tarifanpassung. Sie war bereits geplant für den 1. August 2020. Unter anderem als Dankeschön für treue Kunden während der ersten Corona-Welle entschied die ZVMS-Verbandsversammlung im Sommer, die Anpassung auf Anfang 2021 zu verschieben.

Das Fahrausweissortiment bleibt bestehen. Die Preisanhebung erfolgt relativ gleichmäßig bei fast allen Ticketarten.

Neu ist das „SeniorenTicket Partner“. Für 29 Euro kann der Inhaber eines „SeniorenTicket“-Basis-Abos einen Partner (ab 63 Jahre) hinzu buchen.

Einzige Bedingung: Die Zahlung muss vom gleichen Konto erfolgen.

Alle Änderungen mit Vergleich alt – neu sind hier zu finden:

<https://www.vms.de/tickets/fahrscheine/>

Für bereits erworbene Fahrscheine zum alten Preis gelten unterschiedliche Fälligkeiten. Sie sind hier unter Übergangsregelungen zu finden:

<https://www.vms.de/tickets/fahrscheine/tarifwechsel-2021/>



Werbung



Erna D.:
"Ich bin rundum glücklich, weil ich mich um nichts kümmern musste. Aus- und einräumen, putzen und saugen! Pünktlich, freundlich, sauber. Ich bin total begeistert. **malermatthes** kann ich Ihnen bestens empfehlen."





Farbe + Putz
malermatthes

Zur Räuerschänke 8a • 09569 Oederan/Frankenstein
Tel.: 037321 360 • www.malermatthes.de

Innen- & Außenputz • Malerarbeiten Innen & Außen • Fußböden
Altbausanierung • mineralische Fassadendämmung

TÜV-geprüfter Schimmelsachkundebetrieb

Tierbestandsmeldung 2021

Bekanntmachung der Sächsischen Tierseuchenkasse (TSK) - Anstalt des öffentlichen Rechts -

SÄCHSISCHE
TIERSEUCHENKASSE
ANSTALT
DES ÖFFENTLICHEN
RECHTS

Sehr geehrte Tierhalter,

bitte beachten Sie, dass Sie als Tierhalter von **Pferden, Rindern, Schweinen, Schafen, Ziegen, Geflügel, Süßwasserfischen und Bienen** zur **Meldung und Beitragszahlung** bei der Sächsischen Tierseuchenkasse **gesetzlich verpflichtet** sind.

Die Meldung und Beitragszahlung für Ihren Tierbestand ist Voraussetzung für:

- eine Entschädigung im Tierseuchenfall,
- die Beteiligung der Tierseuchenkasse an den Kosten für die Tierkörperbeseitigung
- die Gewährung von Beihilfen durch die Tierseuchenkasse.

Der Tierseuchenkasse bereits bekannte Tierhalter erhalten Ende Dezember 2020 einen Meldebogen per Post. Sollte dieser bis Mitte Januar 2021 nicht bei Ihnen eingegangen sein, melden Sie sich bitte bei der Tierseuchenkasse, um Ihren Tierbestand anzugeben.

Tierhalter, welche ihre E-Mail- Adresse bei der Tierseuchenkasse autorisiert haben, erhalten die Meldeaufforderung per E-Mail.

Auf dem Meldebogen oder per Internet sind die am Stichtag 1. Januar 2021 vorhandenen Tiere zu melden. Sie erhalten daraufhin Ende Februar 2021 den Beitragsbescheid.

Ihre Pflicht zur Meldung begründet sich auf § 23 Abs. 5 des Sächsischen Ausführungsgesetzes zum Tiergesundheitsgesetz (SächsAGTierGesG) in Verbindung mit der Beitragsatzung der Sächsischen Tierseuchenkasse, unabhängig davon, ob Sie Tiere im landwirtschaftlichen Bereich oder zu privaten Zwecken halten.

Darüber hinaus möchten wir Sie auf Ihre Meldepflicht bei dem für Sie zuständigen Veterinäramt hinweisen.

Bitte unbedingt beachten:

Auf unserer Internetseite erhalten Sie weitere Informationen zur Melde- und Beitragspflicht, zu Beihilfen der Tierseuchenkasse sowie über die Tiergesundheitsdienste. Zudem können Sie, als gemeldeter Tierhalter u. a. Ihr Beitragskonto (gemeldeter Tierbestand der letzten 3 Jahre), erhaltene Beihilfen, Befunde sowie eine Übersicht über Ihre bei der Tierkörperbeseitigungsanstalt entsorgten Tiere einsehen.

Sächsische Tierseuchenkasse Anstalt des öffentlichen Rechts

Löwenstr. 7a,
01099 Dresden

Tel: 0351 / 80608-0

Fax: 0351 / 80608-35

E-Mail: info@tsk-sachsen.de

Internet: www.tsk-sachsen.de



Neuanmeldung



Schulentscheid des Vorlesewettbewerbs des Deutschen Buchhandels

Am 30.11.2020 trafen sich fünf Schülerinnen und Schüler der sechsten Klassen der Oberschule Flöha-Plaue zum diesjährigen Schulentscheid des seit 1959 jährlich stattfindenden Vorlesewettbewerbs.

Die Kinder hatten sich vorab die Teilnahme erkämpft, denn schließlich waren es die Erst- und Zweitplatzierten ihrer Klasse, die am Montagmorgen ihr Lesekönnen unter Beweis stellten. Die Jury, die aus sechs weiteren Schülerinnen und Schülern zusammengesetzt war, entschied sich schließlich für den Lesebeitrag von Lilli Wahler aus der Klasse 6a. Die Siegerin las eine Passage aus „Die Schule der magischen Tiere, Voller Löcher!“ von Margit Auer. Besonders überzeugend gelang Lilli die stimmliche Gestaltung der vielen unterschiedlichen Rollen. Auch bei der Darbietung des ungeübten Textes konnte die Schülerin durch betontes und flüssiges Lesen überzeugen. Herzlichen Glückwunsch!

Doch anders als bei den meisten Wettbewerben gab es beim Lesewettbewerb keine Verlierer: Jedes Kind, das sich durchs Lesen begeistern lässt, ist ein Gewinner, denn „Lesen ist Kino im Kopf und eine Reise in fremde Welten.“ (<https://www.vorlesewettbewerb.de/der-wettbewerb/ueber-den-wettbewerb>)

Wir wünschen Lilli für die nächste Runde beim Kreisentscheid gutes Gelingen!

* Aber **6,2 Millionen erwachsenen Menschen** in Deutschland fällt das Lesen sehr schwer. Wir helfen!

Ihre Ansprechpartnerin in der Region:
Ulrike Löbel
Telefon: 0371 335143-32, mehr Infos unter: www.koalpha.de

Werbung

WIR SUCHEN:

Einfamilienhäuser Eigentumswohnungen Mehrfamilienhäuser Bauland

Wir bieten:

ATTRAKTIVE MASSIVHAUS - ANGEBOTE

Infos:

03726 724891
 Augustusburger Str. 118
 09557 Flöha
floeha@bost-immobilien.de

bost.de

die
autoprüfer

Ingenieurbüro für Fahrzeugtechnik
www.die-autopruefer.de

Dipl.-Ing. (FH) **Wolfgang Weber**
Phone. 0172 2337331

Dipl.-Ing. (FH) **Sebastian Jirschik**
Phone. 0172 3762797

.....

Dresdner Straße 29a | 09577 Niederwiesa
Tel. 03726 71 6088 | Fax. 03726 71 6087
Mail. die-autopruefer@gmx.de

- amtliche Hauptuntersuchung (HU) gem. § 29 StVZO inkl. „Abgasuntersuchung“
- Änderungsabnahmen gem. § 19.3 StVZO

- Schaden- und Wertgutachten
- Campinggasprüfung G607
- Classic Data Partner

Öffnungszeiten

Mo. – Do. 09:00 – 17:00 Uhr
Fr. 09:00 – 16:00 Uhr

Gymnasium in Augustusburg eröffnet zwei 5. Klassen



Zum kommenden Schuljahr 2021/22 eröffnet das DPFA-Regenbogen-Gymnasium in Augustusburg einmalig zwei 5. Klassen.

Interessierte Eltern, deren Kind im Herbst 2021 auf eine weiterführende Schule wechselt, können sich bereits jetzt mit der Schule in Verbindung setzen und einen Platz reservieren. Das familiäre und moderne Gymnasium liegt am Berg unterhalb des Schlosses Augustusburg. Die große Nähe zu Schloss und Stadt ist Teil des Schulalltags und prägt das schulspezifische Profil „Schloss – Stadt – Schule“. Darüber hinaus verfügt das private Gymnasium über ein sportliches, ein naturwissenschaftliches sowie ein gesellschaftswissenschaftliches Profil. Methodenwochen „Wie lerne ich richtig?!“ sowie Projekt- und Workshoptage mit klassenübergreifendem und fächerverbindenden Unterricht sind Teil des Schulkonzepts ebenso wie der Einsatz digitaler Medien. Ein Schulcoach unterstützt die pädagogische Arbeit in der Schule und ist ein vertrauensvoller Begleiter für Schüler, Lehrer und Eltern.

Informationen zur Schule und Anmeldung unter

www.dpfa-augustusburg.de sowie telefonisch unter Tel. 037291-20298 und per E-Mail: augustusburg.gymnasium@dpfa.de. □



JAHRESRÜCKBLICK: DAS WAR 2020 IN DER ALTEN BAUMWOLLE

WÄHREND CORONA DIE WELT IN ATEM HIELT, MACHTE DIE ALTE BAUMWOLLE IM JAHR 2020 EINEN GROSSEN SPRUNG IN RICHTUNG ZUKUNFT. DIE WOHL GRÖSSTE WEITERENTWICKLUNG: IN DIE ALTBAUTEN KEHRTE SICHTBAR WIEDER LEBEN EIN.

Als erster Bauabschnitt starteten im Sommer die Sanierungsarbeiten am Klinkerbau von 1887. Schritt für Schritt entstehen seitdem neben Büro- und Gewerbeeinheiten insgesamt 25 Wohnungen mit individuellen Grundrissen zwischen 64 und 157 Quadratmetern.

TOP-START: 100% VERKAUFT

„Dass wir zum Baustart bereits alle Wohnungen verkauft hatten, zeigt deutlich, was für eine Anziehungskraft die Alte Baumwolle noch heute auf die Menschen hat“, sagt Immobilienmakler Josef Weissenberger. Mit so großem Interesse hätte auch Maik Renner, Geschäftsführer des Investors Ticoncept, nicht gerechnet. „Bei allen Käufern möchte ich mich ausdrücklich für das große Vertrauen bedanken. Wir leisten die Vorarbeit, aber Sie werden es sein, die schon bald den ältesten Gebäuden der Alten Baumwolle wieder pulsierendes Leben und damit eine Zukunft schenken.“ Inzwischen sind die Baumaßnahmen weit vorangeschritten, was man von außen unter anderem am Dach und an den Durchbrüchen für die Balkone sieht. „Wir liegen sehr gut im Plan“, berichtet Jürgen Wischnewski, der leitende Architekt. „Voraussichtlich sogar schon im November 2021 können die ersten Umzugswagen anrollen.“ Ein Teil der Wohnungen steht künf-

zig auch Mietern zur Verfügung. Die heiße Vermietungsphase beginnt im Frühjahr.

Parallel hat sich auch im benachbarten „Gaubenhaus“ von 1809, einem der ältesten noch existierenden Industriedenkmäler Sachsens, schon eine Menge getan. Vorplanung und Flächenkonzept liegen vor, mehr als 50 Prozent der Wohnungen sind bereits vorreserviert. Auf sechs Etagen werden hier 20 Wohnungen, darunter zwei Gästewohnungen, mit Zuschnitten

zwischen 37 und 155 Quadratmetern entstehen. Ein Großteil der Wohnungen wird barrierefrei sein, auch eine Gewerbeeinheit mit ca. 132 Quadratmetern entsteht. „Der Baustart ist für Frühjahr 2021 geplant“, so Ticoncept-Chef Maik Renner. Auch zur weiteren Entwicklung des Ensembles rund um den künftigen Marktplatz werden bereits Visionen entwickelt, die unter anderem einen Neubau als Lückenschluss und ein Parkhaus beinhalten. „Wir werden uns auch in den kommenden Jahren weiter intensiv in der Alten Baumwolle engagieren.“

IM RATHAUS RUMORT ES

Auch im Verwaltungsgebäude, dem künftigen Rathaus, war es im Jahr 2020 mit der Stille endgültig vorbei. Nachdem im Mai die Entkernungs- und Sicherungsarbeiten im Keller abgeschlossen waren, ging es an die Planungen und Ausschreibungen für die umfangreichen Baumeisterarbeiten im Inneren: Elektroinstallation, Heizungs-, Lüftungs- und Sanitärtechnik. Die Arbeiten daran werden 2021 in die heiße Phase gehen und voraussichtlich auch komplett abgeschlossen werden. Dann steht dem Einzug der Stadtverwaltung ins neue Domizil nichts mehr im Wege.

SIGNALWIRKUNG FÜR DEUTSCHLAND

Dass die Alte Baumwolle inzwischen deutschlandweit als Vorzeigeprojekt gilt, konnte man auch 2020 wieder erleben. Im Januar wurde der REWE-Markt im „Neubau“ vom Handelsverband Deutschland (HDE) als eine der schönsten Handelsimmobilien bundesweit ausgezeichnet und dabei das Ambiente, die Architektur und das Nutzungskonzept besonders gewürdigt. Im August gab es eine weitere Anerkennung: Sachsens Staatsminister für Regionalentwicklung Thomas Schmidt (CDU) besuchte das künftige Stadtzentrum und zeigte sich beeindruckt: „Von Leuchttürmen wie der Alten Baumwolle geht eine Signalwirkung aus.“



Rathaus: Innenausbau gestartet



Preis für Supermarkt im „Neubau“



Prominenter Besuch aus Dresden



Baustart „Klinkerbau“, Vorplanung „Gaubenhaus“

Anmeldungen zur Woche der offenen Unternehmen Mittelsachsen ab dem 18. Januar unter www.wirtschaft-in-mittelsachsen.de online möglich

Schülerinnen und Schüler ab der Klassenstufe 7 können zur „Woche der offenen Unternehmen Mittelsachsen“ vom 8. bis 13. März 2021 mit einem ersten Einblick den beruflichen Alltag in den Firmen vor Ort kennenlernen. Das ist eine gute Gelegenheit mit Geschäftsführern, Ausbildern und Auszubildenden ins Gespräch zu kommen. Die persönlichen Kontakte helfen, den geeigneten Praktikums-, Ausbildungs- oder Studienplatz zu finden. Die Auswahl ist groß. 224 Unternehmen beteiligen an der Berufsorientierungswoche. 187 Berufe, von denen 49 über ein Studium erreichbar sind werden zur Woche der offenen Unternehmen im Landkreis Mittelsachsen vorgestellt.

Die Berufsinformationswoche, die 2021 zum achten Mal durch das Landratsamt Mittelsachsen organisiert wird, richtet sich an alle Schülerinnen und Schüler ab Klassenstufe 7 (Gymnasium ab

Klasse 9). In der ersten Januarwoche erhalten die Schulen die Broschüren, in denen die Lernenden dann mit ihren Eltern nach interessanten Angeboten stöbern können. Die Anmeldung zu den einzelnen Veranstaltungen erfolgt in gewohnter Weise online auf www.wirtschaft-in-mittelsachsen.de. **Anmeldungen sind ab dem 18.01.2021** über dieses Portal möglich.

Die Organisation der Woche der offenen Unternehmen 2021 steht wie viele andere Events auch unter den besonderen Bedingungen zur Eindämmung des Corona-19-Virus. Sollten einzelne Veranstaltungen oder die gesamte Berufsorientierungswoche abgesagt werden müssen, erhalten bereits angemeldete Schüler eine Information über die, bei der Anmeldung hinterlassenen E-Mail-Adresse. Die Schulen werden in diesen Fällen ebenfalls informiert.

Auf ein Neues!

Karten für MISKUS-Höhepunkte 2021 kann man sich jetzt im Vorverkauf sichern

[MISKUS]

IMMER WIEDER NEU

Ein außergewöhnliches und herausforderndes Jahr neigt sich dem Ende. Ein Jahr, das vor allem von Verzicht auf kulturelle Höhepunkte gezeichnet war.

Nach Monaten der Ungewissheit und Verunsicherung, welche die Corona-Pandemie mit sich gebracht hat, blicken wir als MISKUS-Team nun optimistisch auf das nächste Jahr und somit auch auf unsere 28. Festivalsaison voraus.

Fast alle Veranstaltungen, die für das Jahr 2020 geplant waren, konnten wir in die neue Saison 2021 mitnehmen und verschieben. Unser Veranstaltungsplan steht bereits fest und kann auf unserer Homepage www.miskus.de schon mal durchstöbert werden.

Neben liebgewonnenen Traditionsveranstaltungen, wie dem Sängertreffen in Lichtenwalde (am 13. Juni 2021), der Performance zum Stein am Rochlitzer Berg mit der Pink-Floyd-Night (am 25. Juni 2021) oder der Burg der Märchen (am 10. und 11. Juli 2021) in Kriebstein, stehen auch einmalige Kultur- und Musikerlebnisse im MISKUS-Kalender. So gibt es ein Wiedersehen und -hören mit der Musik der legendären Helga Hahnemann (am 6. Juni 2021) in Ostrau, eine einmalige musikalische Kombination zweier Weltstars mit „Turner meets Cocker“ auf der Seebühne Kriebstein (am 14. August 2021) und ein Live-Konzert mit zauberhaften Klangwelten in Burgstädt (am 4. September 2021), die der Erzgebirger Vicente Patiz auf seinen Instrumenten erschafft. Außerdem sind für das kommende Jahr einige neue Veranstaltungen hinzugekommen: So dürfen sich die Döbelner und ihre Gäste auf das Heimatfest mit einem großem Festumzug freuen (vom 18. bis 20. Juni 2021). Eine ganze Veranstaltungsreihe ist einer der berühmtesten Töchter Sachsens gewidmet: die Australien- und Naturforscherin Amalie Dietrich (1821–1891) wird anlässlich ihres 200. Geburtstages in ihrem Geburtsort Siebenlehn das ganz Jahr über geehrt.

Für einige dieser Höhepunkte kann man sich bereits jetzt – pünktlich vor Weihnachten – Tickets sichern. Die bereits für die

Saison 2020 gekauften Karten behalten ihre Gültigkeit. Die geplanten Veranstaltungen können nur unter Vorbehalt der zu diesem Zeitpunkt geltenden Regeln durchgeführt werden. Alle Infos gibt es auf unserer Webseite www.miskus.de.

Verein zur Förderung des Mittelsächsischen Kultursommers e.V.
Georgenstraße 19 | 09661 Hainichen
Ansprechpartner: Verena Toth
Fon: +49 37207 651 240
Fax: +49 37207 651 277
Web: www.miskus.de
E-Mail: presse@miskus.de

Werbung

Verstärkung gesucht

Für die Herstellung unserer leckeren Suppen, Eintöpfe, Fertiggerichte und Beilagen am Standort Oederan ...

- ... suchen wir:
- **Koch** (m/w/d)
 - **Lebensmitteltechniker** (m/w/d)
 - **Mitarbeiter in der Produktion** (m/w/d)
 - **Etikettierer** (m/w/d)
 - **Fleischverarbeiter** (m/w/d)

- Wir bieten Ihnen:
- eine spannende, abwechslungsreiche Tätigkeit
 - angenehmes, familiäres Betriebsklima
 - Tätigkeit von Montag bis Freitag
 - unbefristetes Arbeitsverhältnis (VZ oder TZ)
 - zusätzliche geldwerte Vorteile



MICO GmbH · Poststraße 15 · 09569 Oederan
037292 6509-0 · info@mico-online.com · www.mico-online.com

Junges Forscherteam gesucht!

Das Jugendprogramm „Spurensuche“ fördert 2021 erneut bis zu 20 Projekte der Jugendgeschichtsarbeit



DDR, den Fall der Mauer, die Wiedervereinigung und das Leben im Umbruch?

Es ist wieder soweit! Das Jugendprogramm Spurensuche der Sächsischen Jugendstiftung fördert 2021 erneut bis zu 20 Projekte der Jugendgeschichtsarbeit. Mit dem Programm unterstützt die Sächsische Jugendstiftung jedes Jahr Projektgruppen, die sich auf historische Forschungsreise begeben und die Geschichte ihres Ortes oder die der Menschen ihres Ortes beleuchten. Bereits zum 17. Mal können sich Jugendgruppen bewerben und zu einem „Spurensucherteam“ werden, wenn sie aus Sachsen kommen und hauptsächlich im Alter von 12 bis 18 Jahren sind. Sie werden im Projektzeitraum andere Spurensucher*innen treffen, um ihre Erfahrungen auszutauschen. Im November stellen sie ihre erforschten Schätze auf den Jugendgeschichtstagen im Sächsischen Landtag der Öffentlichkeit vor.

Das Jugendprogramm richtet sich an Träger der Jugendarbeit. In Ausnahmefällen können Vereine, Kirchgemeinden sowie Stadt- und Gemeindeverwaltungen ebenfalls Projektträger sein. Schulen bzw. deren Fördervereine sind antragsberechtigt, wenn

Welche Spuren der letzten Jahrhunderte gibt es in meiner Region zu entdecken? Wie haben meine Eltern ihre Jugend in unserem Ort erlebt? Wo kommen die Namen von Häusern, Straßen und Gasen her? Welchen Einfluss hatte der Nationalsozialismus? Wie erlebten meine Großeltern und Nachbarn das System der

es sich bei dem Vorhaben um ein außerschulisches Projekt, wie AG´s oder Ganztagesangebote, handelt.

Die Projekte starten am 1. April und enden am 30. November 2021. Über die Auswahl der Förderprojekte entscheidet im März eine Jury. Unterstützt werden die Jugendgruppen mit bis zu 1.800 Euro. Damit können u.a. die Recherchearbeiten, Exkursionen und die Dokumentation der Ergebnisse in Form von Broschüren, Filmen, Fotobänden, Ausstellungen usw. finanziert werden.

Bewerbungen werden ab sofort **bis zum 28. Februar 2021** entgegengenommen. Ausführliche Informationen zum Programm, Reportagen von schon entdeckten spannenden Geschichten sowie die aktuelle Ausschreibung und Antragsformulare stehen auf der Internetseite www.saechsische-jugendstiftung.de bereit.

Für Beratung und weitere Informationen steht Susanne Kuban, von der Kontaktstelle für Jugendgeschichtsarbeit der Sächsischen Jugendstiftung gerne zur Verfügung: 0351/323719014, spurensuche@saechsische-jugendstiftung.de

Das Programm Spurensuche wird mitfinanziert durch Steuermittel auf der Grundlage des von den Abgeordneten des Sächsischen Landtags beschlossenen Haushaltes durch das Sächsische Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt. □

Danke an alle Helfer der Paketaktion



Wir danken allen, die im letzten Jahr wieder oder zum 1. Mal so zahlreich an unserer Paketaktion „Kinder helfen Kindern“ teilgenommen haben.

Trotz der coronabedingt, erschwerten Bedingungen war es uns durch Ihre Hilfe möglich, **218 wunderschöne und liebevoll gepackte Päckchen** am 18.11.2020 nach Gera in die Sammeltransportstelle zu bringen.

Am 09.12.2020 startete ein 40tonner LKW beladen mit 1381 Paketen aus unserer gesamten Region in die Zielländer, wo zu Weihnachten Kinder **IHR** Päckchen entgegen nehmen konnten.

Wir möchten uns bei allen Lehrern, Schülern, Kindergärtnern und Kindergartenkindern, allen Eltern, Omas und Opas, bei allen Sponsoren, allen zusätzlichen Annahmestellen, bei den Strickfrauen aus Oederan, bei den Landfrauen aus Börnichen und bei

allen aus der Bevölkerung recht herzlich bedanken, die bereitwillig viel Zeit opferten, um mitzuhelfen, den Kindern in den armen Ländern eine riesengroße Freude zu bereiten.

Dem Gymnasium Flöha und dem Kindergarten Falkennest in Falkenau gilt hiermit ein besonderer Dank.

Wir erhielten auch weiterhin sehr viele Geldspenden, die es ermöglichten, die Transporte zu finanzieren.

Wir werden Sie umgehend darüber informieren, wenn diese abgeschlossen wurden und würden uns freuen, wenn wir Sie in diesem Jahr wieder zur Mithilfe begeistern könnten.

In dieser Aktion wurden dieses Mal zusätzlich am 16.12.2020 26 Pakete in ein Frauenzentrum nach Chemnitz gebracht. Diese wurden persönlich übergeben, um etwas Not im eigenen Land zu lindern und Freude zu bringen.

Wir wünschen Ihnen persönlich alles Gute und einen guten Start ins neue Jahr 2021.

Die Aktionsgruppe Flöha □

Anzeigen Stadtkurier Flöha
Werbung

Frau Sonja Hengst
 03723 / 49 91 47
sonjahengst@mugler-verlag.de

DRK-Blutspender starten als Lebensretter ins Neue Jahr:

Eine Vollblutspende kann bis zu drei Patienten helfen



Viele Patienten, die aufgrund von Erkrankungen oder auch Unfällen auf Bluttransfusionen angewiesen sind, benötigen je nach Indikation nur bestimmte Bestandteile des Blutes. Bei einer Vollblutspende werden alle Blutbestandteile gespendet. Nach der Spende wird das Blut aufgetrennt und in den DRK-Instituten für Transfusionsmedizin werden drei Präparate aus dem halben Liter Spenderblut hergestellt.

- Erythrozytenkonzentrat (rote Blutkörperchen)
- Thrombozytenkonzentrat (Blutplättchen)
- Blutplasma (flüssiger Bestandteil des Blutes)

Die Erythrozytenkonzentrate erhalten zum Beispiel Patienten bei einem großen Blutverlust oder auch bei chronischer, schwerer Anämie (Blutarmut). Erythrozytenkonzentrate sind bei einer Lagertemperatur von ca. vier Grad Celsius maximal 42 Tage einsetzbar.

Eine Transfusion mit Thrombozyten erhalten Patienten, die beispielsweise an Gerinnungsstörungen leiden. Blutplättchen tragen maßgeblich dazu bei, dass Blutungen zum Stillstand kommen und Wunden sich wieder verschließen. Thrombozytenkonzentrate

müssen unter ständiger Bewegung bei einer Temperatur zwischen +20 und +24 Grad Celsius gelagert werden und haben mit lediglich vier bis fünf Tagen die kürzeste Haltbarkeit.

Aus menschlichem Blutplasma werden zahlreiche, oft lebensrettende Arzneimittel hergestellt. Von den über 120 im Plasma enthaltenden Proteinen kann mehr als ein Viertel direkt zur Behandlung von Krankheiten genutzt werden. Zu den bekanntesten Medikamenten, die aus Blutplasma gewonnen werden, zählen die Gerinnungsfaktor-Präparate. Plasma kann tiefgefroren etwa zwei Jahre gelagert werden.

Eine Terminreservierung ist für alle DRK-Blutspendetermine erforderlich. Sie kann unter <https://terminreservierung.blutspende-nordost.de/> erfolgen oder auch über die kostenlose Hotline 0800 11 949 11. Sie dient dem reibungslosen Ablauf unter Einhaltung aller aktuell geltenden Hygiene- und Abstandsregeln.

Die nächste Blutspendeaktion in Ihrer Region findet statt

**am Dienstag, 19.01.2021
in Falkenau, Volkshaus, Str. der Einheit 26,
von 15:30 bis 18:30 Uhr.**



Der ambulante Hospiz- und Palliativberatungsdienst der Diakonie Flöha e.V. informiert:

Unsere Sprechzeiten:

In Frankenberg, Max-Kästner-Straße 48 c:

Nach **Voranmeldung** montags bis freitags 8:00 bis 17:00 Uhr möglich

In Flöha, Bahnhofstraße 8 b:

Jeden 2. Dienstag im Monat, 14:30 Uhr bis 16:30 Uhr.
Jeden 4. Dienstag im Monat, 15:30 Uhr bis 17:30 Uhr und nach individueller Absprache.

Angebot für Trauernde:

Sie haben einen nahestehenden Menschen verloren, fühlen sich in Ihrer Trauer zerrissen, hilflos, von der Umwelt unverstanden und allein gelassen? Die Mitarbeiterinnen des ambulanten Hospizdienstes nehmen sich Ihrer Fragen und Sorgen an und verstehen Ihre Gefühle. Wir bieten Ihnen Unterstützung, Hilfe und Antworten in Ihrer schweren Zeit. Ob telefonisch oder im persönlichen Gespräch - Sie können uns gern kontaktieren unter: **03726 / 718551 ausschließlich der Anschluss in Flöha (bitte auch den Anrufbeantworter nutzen)** oder hospiz@diakonie-floeha.de.

Unsere monatlichen „**Erinnerungscafes**“ können nur angeboten werden, wenn die aktuellen Hygienerichtlinien es zulassen. Bei Interesse melden Sie sich bitte bei uns.

Geplante Veranstaltungen:

21.05.21 öffentlicher Abend in Flöha
05.06.21 Spendenlauf in Mittweida

Angebot für Freiwillige zur Mithilfe:

Wir suchen Interessierte, die uns in unserer Hospizarbeit unterstützen möchten. Ein Kurs zur Ausbildung ehrenamtlicher Hospizbegleiter ist geplant. Nähere Informationen dazu erhalten Sie unter 03726 / 718551 oder hospiz@diakonie-floeha.de.

Wir freuen uns auf Sie.

Anett Mittelbach
Koordinatorin des AHD
Diakonie Flöha im Kirchenbezirk Marienberg der
Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens e.V.
– Ambulanter Hospiz- und Palliativberatungsdienst –
Bahnhofstr.8 b, 09557 Flöha
Tel.: 03726/718551, Fax: 03726/718549



Kalender für das Jahr 2021 erhältlich

Das Landratsamt Mittelsachsen hat das elfte Mal in Folge den Kalender „**Naturschätze in Mittelsachsen**“ herausgegeben. Die zwölf Kalenderblätter des Jahres 2021 enthalten Interessantes und Wissenswertes über Flora, Fauna und besondere Landschaften des Landkreises – in Wort und Bild vorgestellt. Die Autoren sind überwiegend bestellte ehrenamtliche Naturschüt-

zer, die ihre Bilder und Fachinformationen der Redaktion unentgeltlich zur Verfügung stellten. Der Bezug des Kalenders gegen eine Schutzgebühr in Höhe von 2,50 Euro kann mit Manuela Ziegler im Referat Naturschutz unter Telefon 03731 799-4160 oder E-Mail manuela.ziegler@landkreis-mittelsachsen.de abgestimmt werden.



Sie wollen auch eine Anzeige schalten? – Telefon: 0 37 23 / 49 91 47 oder E-Mail: info@mugler-verlag.de



Über den Tod spricht man nicht.
Wieso eigentlich?
Bei uns finden Sie nicht nur Sachverstand, sondern auch Verständnis.

Eberhard Kunze
ANTEA Bestattungen GmbH

TAG UND NACHT
Telefon (03726) 48 06

Augustusbürger Str. 74a, 09557 Flöha
Dagmar Bikkes

www.antea-eberhard-kunze.de



ZEIT FÜR MENSCHEN



qualitätszertifizierter Bestattungsdienstleister

TAXI - RICHTER

Bei Genehmigungen Ihrer Krankenkasse sind wir Ihnen gern behilflich!

- Patientenbeförderung -

☎ 03726 / 39 11
Funk 0172 / 3 46 38 94

Uferstr. 19 c
09557 Flöha



Bestattungsunternehmen Carmen Kunze

Vorsorgeregulungen - Bestattungen aller Art
Tag und Nacht erreichbar:

09557 Flöha	Augustusbürger Straße 51	☎ 03726 720990
09117 Chemnitz	Limbacher Straße 410	☎ 0371 8576335
09669 Frankenberg	Feldstraße 13	☎ 037206 2351
09661 Hainichen	Neumarkt 11	☎ 037207 2215
04741 Roßwein	Damaschkestraße 12	☎ 034322 43601

Hilfe in schweren Stunden seit über 30 Jahren.
www.bestattung-carmen-kunze.de



RECHTSBEISTAND VOM FACH

TIPPMANN.OTTO
QUALIFIKATION MACHT DEN UNTERSCHIED

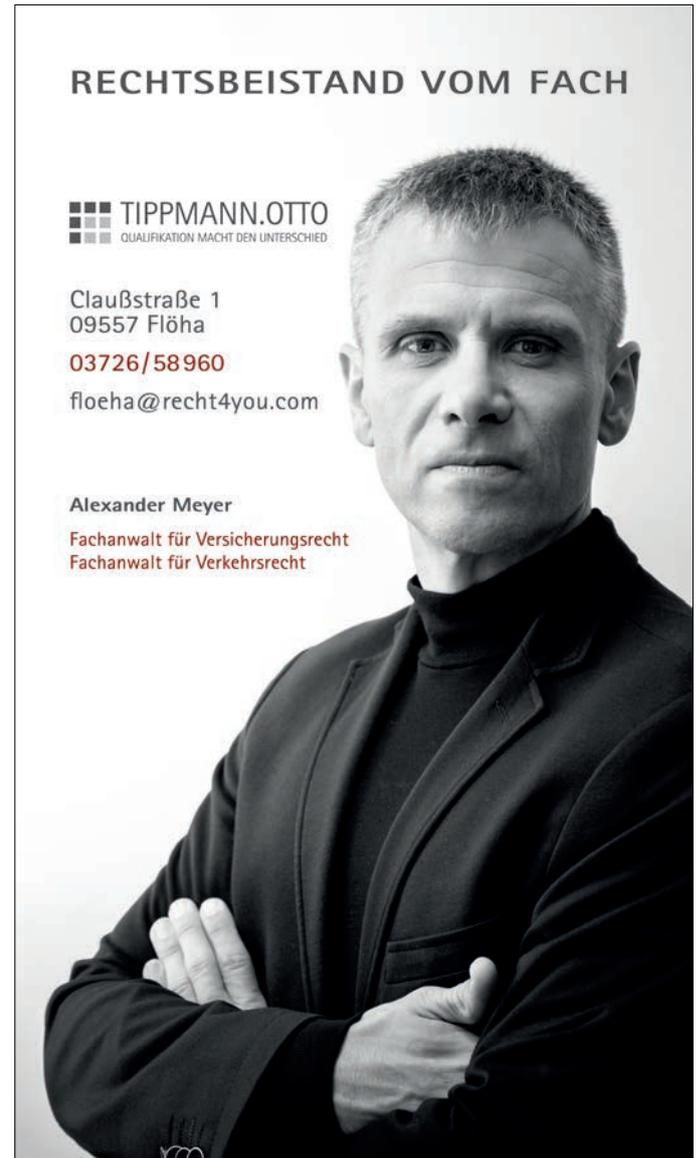
Claußstraße 1
09557 Flöha

03726/58960

floeha@recht4you.com

Alexander Meyer

Fachanwalt für Versicherungsrecht
Fachanwalt für Verkehrsrecht



STADTWERKE Annaberg-Buchholz *NÄHE TUT GUT!*

📍 Filiale: Erdmannsdorfer Straße 1
09557 Flöha | Tel. 03726 7907657

Energie von hier

Jetzt wechseln und Bonus* sichern.

www.swa-b.de

*Das Angebot gilt für Neukunden bei Abschluss eines Vertrags ab 1.000 kWh vom 15.10.2020 bis zum 31.01.2021.



Dach-Isolierung
FLÖHA GMBH

GF R. Rümmler Flöha • Oederan • Frankenberg 

- Ausführung aller Dacheindeckungen
- Dachklempnerarbeiten
- Abdichtungen und Gerüstbau
- Dachbegrünung
- Solaranlagen

Wir wünschen Ihnen ein friedvolles neues Jahr sowie viel Erfolg und Gesundheit!

Grüne Aue 3 • 09557 Flöha
Telefon: (0 37 26) 25 24 • Fax: 70 08 62
Funk: 0173 / 5 61 23 94 • Internet: www.dachiso.de



Vier Wände
zum
PLÄNE SCHMIEDEN

© Grafik: druckgemacht.de



Wohnungsverwaltungs- und -baugesellschaft m.b.H. Flöha
Augustusburger Str. 50 • 09557 Flöha • Tel. 03726 5899-0
Fax 03726 6224 • www.wvbg-floeha.de • info@wvbg-floeha.de

Das Team der Filiale Flöha: Ute Heine und Filialleiterin Ines Wirth (v.l.n.r.)




Für Kunden da sein heißt auch dort sein.
Morgen kann kommen.
Wir machen den Weg frei.

Motiviert und zuversichtlich ins Neue Jahr – gemeinsam mit uns!

- Seit 30 Jahren persönlich für Sie vor Ort
- Langfristige und vertrauensvolle Zusammenarbeit
- Von Mensch zu Mensch

Filiale Flöha • Bahnhofstraße 6 • 09557 Flöha
03726 7929180 • infovoba@volksbank-chemnitz.de • volksbank-chemnitz.de

Volksbank Chemnitz eG 
Ihr Partner in der Region Chemnitz-Zwickau-Erzgebirge

Beratungszentrum für Barrierefreies Planen und Bauen in Sachsen

Kostenlose Beratungen zum Thema „Barrierefreies Bauen“

Die barrierefreie Gestaltung der gebauten Umwelt und des Lebensraumes ist Voraussetzung für eine gleichberechtigte Teilhabe aller Menschen am gesellschaftlichen Leben. Dies betrifft insbesondere Menschen mit Behinderung, aber auch Senioren oder Familien mit Kindern, die z. B. auf Aufzüge oder Rampen angewiesen sind. Immer wieder kommt es jedoch vor, dass bei Neu- oder Umbauten die Barrierefreiheit nicht beachtet wird, dass Beratungsangebote oder Fördermittel nicht bekannt sind oder fachliche Unsicherheiten bestehen.

Um hier Abhilfe zu schaffen, haben der Sozialverband VdK Sachsen e. V. und die Architektenkammer Sachsen das Projekt „Beratungszentrum für Barrierefreies Planen und Bauen in Sachsen“ ins Leben gerufen.



Im Beratungsgespräch gibt Architekt Kay Kaden (rechts) Hinweise an Andreas Mosig vom Elektroplanungsbüro Künzel aus Chemnitz, wie die DIN 18040-1 in den Planungsprozess mit eingebunden werden sollte.

Foto: Sozialverband VdK Sachsen.

Was leistet das Beratungszentrum?

Es bietet ein flächendeckendes kostenfreies Beratungsangebot für alle Personen. Dabei können verschiedene Themen der Barrierefreiheit angesprochen werden, z.B. die barrierefreie Gestaltung von Außenanlagen, von Sanitärräumen, der Einbau von Treppenliften, der Neu- und Umbau von Ein- und Mehrfamilienhäusern, die Möglichkeiten der Leit- und Orientierungssysteme oder auch die finanzielle Förderung oder soziale Fragen.

Die Beratungen können individuell vor Ort oder an den Standorten der Architektenkammer Sachsen (in Chemnitz, Leipzig und Dresden immer am 2. und 4. Mittwoch im Monat von 15 bis 18 Uhr) erfolgen. Weiterhin sind Beratungen per E-Mail oder Telefon möglich.

Kontakt:

Informationen und Terminvereinbarungen werden über die Koordinierungsstelle des Projektes (Beate Lussi-Riedel, Telefon 0371 33 40 30, E-Mail: beate.lussi-riedel@vdk-sachsen.de) oder über die Architektenkammer Sachsen angeboten:

Dresden:

Telefon 0351 31746-0
E-Mail: dresden@aksachsen.org,

Chemnitz + Leipzig:

Telefon 0341 9605883
E-Mail: leipzig@aksachsen.org

Weitere Informationen gibt es auch unter www.vdk.de/barrierefreies-sachsen. □

Heimatgenuss Erzgebirge – Haamit-Kist'I 2020/21

Tourismusverband: Dem Genuss auf der Spur!



Foto: TVE BUR Werbeagentur

Zwei Kist'In voller Köstlichkeiten – ein Gruß oder Geschenk aus dem Erzgebirge. Regionales Bier, erzgebirgische Schnäpse, Wurst und Käse von heimischen Höfen, Senf, Nudeln oder Öl - das alles findet sich in den neuen „Haamit-

Kist'In“ des Erzgebirges. Gewählt werden kann zwischen dem „Schlemmerguschl“ oder dem „Genussguschl“.

Die Produkte stammen alle von Partnern der Marke „HEIMATGENUSSERZGEBIRGE“. Beide können zum Preis von 44,50 EUR unter www.erzgebirgetourismus.de/haamit-kist'i oder telefonisch unter +49 (0) 3504 614 877 bestellt werden. (Versand zzgl. 6,99 EUR).

Das Haamit-Kist'I ist ein Projekt des Tourismusverbandes Erzgebirge e.V. und der Heimatgenuss-Partner. □

Gottesdienste der Ev.-Luth. Kirchgemeinde

(Kirche Falkenau- Str. der Einheit 3, Georgenkirche Flöha – Dresdner Str. 8, Gemeindesaal Flöha-Plaue – Zur Baumwolle 17, Hochhaus – Augustusburger Str. 71, Auferstehungskirche- Friedhofstr. 1)

Jahreslosung 2021:

Christus spricht: *Seid barmherzig, wie auch euer Vater barmherzig ist!*
(Lukas 6, 36)

Sonntag 10.01. – 1. Sonntag nach Epiphania

08.45 Uhr Gottesdienst in der Kirche Falkenau (Pfr. Butter)
10.15 Uhr Gottesdienst zur Jahreslosung in der Georgenkirche (GP Trompelt)
08.45 Uhr Gottesdienst in der Auferstehungskirche (Pfr. Meulenberg)

Sonntag 17.01. – 2. Sonntag nach Epiphania

08.45 Uhr Gottesdienst zur Jahreslosung in der Kirche Falkenau (GP Trompelt)
10.15 Uhr Gottesdienst in der Georgenkirche (Sup. Findeisen)
08.45 Uhr Gottesdienst in der Auferstehungskirche (Sup. Findeisen)

Sonntag 24.01. – 3. Sonntag nach Epiphania

08.45 Uhr Gottesdienst in der Kirche Falkenau (Pfr. Butter)
10.15 Uhr Gottesdienst in der Georgenkirche (Sup. Findeisen)
08.45 Uhr Gottesdienst in der Auferstehungskirche (Sup. Findeisen)

Sonntag 31.01. – Letzter Sonntag nach Epiphania

09.30 Uhr Lobpreisgottesdienst in der Kirche Falkenau (Team)
10.15 Uhr Gottesdienst in der Georgenkirche (Pfr. Butter)
08.45 Uhr Gottesdienst in der Auferstehungskirche (Pfr. Meulenberg)

Sonntag 07.02. – Sexagesimae

08.45 Uhr Gottesdienst in der Kirche Falkenau (Sup. Findeisen)
10.15 Uhr Gottesdienst in der Georgenkirche (Sup. Findeisen) □

Katholische Kirche St. Johannis der Evangelist Orte Flöha, Oederan, Augustusburg und Eppendorf

Gottesdienste Monat Januar 2021

Hochfest der Gottesmutter Maria – Neujahr

Freitag, 01.01.

16.00 Uhr Hl. Messe in Augustusburg

Samstag, 02.01.

16.30 Uhr Gottesdienst in Eppendorf

18.00 Uhr Gottesdienst in Oederan

Sonntag, 03.01.

09.00 Uhr Gottesdienst in Augustus-
burg

10.30 Uhr Gottesdienst in Flöha

Hl. Drei Könige – Erscheinung des Herrn

Mittwoch, 06.01.

09.00 Uhr Hl. Messe in Oederan

18.00 Uhr Hl. Messe in Flöha

Samstag, 09.01.

16.30 Uhr Gottesdienst in Eppendorf

18.00 Uhr Gottesdienst in Augustus-
burg

Sonntag, 10.01.

09.00 Uhr Gottesdienst in Oederan

10.30 Uhr Gottesdienst in Flöha

Samstag, 16.01.

16.30 Uhr Gottesdienst in Eppendorf

18.00 Uhr Gottesdienst in Oederan

Sonntag, 17.01.

09.00 Uhr Gottesdienst in Augustus-
burg

10.30 Uhr Gottesdienst in Flöha

Samstag, 23.01.

16.30 Uhr Gottesdienst in Eppendorf

18.00 Uhr Gottesdienst in Augustus-
burg

Sonntag, 24.01.

09.00 Uhr Gottesdienst in Oederan

10.30 Uhr Gottesdienst in Flöha

Samstag, 30.01.

16.30 Uhr Gottesdienst in Eppendorf

18:00 Uhr Gottesdienst in Oederan

Sonntag, 31.01.

09.00 Uhr Gottesdienst in Augustus-
burg

10.30 Uhr Gottesdienst in Flöha

Alle Gottesdienste unter Vorbehalt. Bitte
beachten Sie die Aushänge und Vermel-
dungen.

**Alles erdenklich Gute , viele Wünsche
für Gesundheit und Gottes Segen für
Sie und Ihre Familie.**

Das Pfarrteam der Pfarrei St. Johannis
der Evangelist Freiberg

Geänderte Öffnungszeiten

der Hausarztpraxis Dr. med. I. Rangous

Montag	8:00 – 12:00 und 14:30 – 17:30
Dienstag	8:00 – 12:00
Mittwoch	8:00 – 12:00
Donnerstag	8:00 – 12:00 und 14:30 – 17:30
Freitag	8:00 – 12:00

Kein Amtsblatt erhalten?

Kostenlose Exemplare gibt es immer
in der Stadtverwaltung Flöha, Öffent-
lichkeitsarbeit und im Bürgerbüro im
Ortsteil Falkenau.

Das aktuelle Amtsblatt finden Sie auch
im Internet unter www.floeha.de im
Bereich Rathaus online. Wir bitten Sie,
bei Zustellungsproblemen das Ver-
teilerunternehmen, die VBS Logistik
GmbH, Heinrich-Lorenz-Straße 2-4,
09120 Chemnitz unter der Telefon-
nummer **0371/33200151** zu informie-
ren. Selbstverständlich nimmt auch
die Stadtverwaltung Flöha Ihre Hin-
weise unter der Telefonnummer **791
110** entgegen.



STADTKURIER FLÖHA

Herausgeber: Stadtverwaltung Flöha,
Hauptamt (Pressestelle)
Augustusburger Straße 90; 09557 Flöha
Tel.: 03726 791110, Fax: 03726 2419
E-mail: info@floeha.de
Internet: www.floeha.de

Satz & Druck:
Mugler Druck und Verlag GmbH
E-Mail: info@mugler-verlag.de
Akquise: Sonja Hengst,
Tel.: 03723 499147, Fax: 03723 499177

Vertrieb: VBS Logistik GmbH
Heinrich-Lorenz-Straße 2 – 4, 09120 Chemnitz
E-Mail: mail@wochenendspiegel.de
Telefon: 0371 33200151

Für den Inhalt namentlich gekennzeichnete
Beiträge zeichnet der jeweilige
Verfasser selbst verantwortlich.

Für übergebene Beiträge bzw. Vorlagen wird
keine Haftung übernommen. Die Ausgaben
werden innerhalb der Stadt
Flöha kostenlos verteilt. Der Bezugspreis je
verlangter Ausgabe beträgt 0.50 EUR.

**Die nächste Ausgabe
erscheint am
06. Februar 2021.
Redaktionsschluss ist der
14. Januar 2021.**

Ärztlicher Bereitschaftsdienst

Der ärztliche Bereitschaftsdienst ist außerhalb der Praxissprechzeiten über die bun-
desweite Rufnummer **116 117** erreichbar.

Für Notfallpatienten wie: akut Erkrankte, Unfallpatienten und Personen in lebensbe-
drohlichen Situationen: Telefon **112**

Dienstzeiten jeweils: (Allgemeinärztlicher Bereitschaftsdienst)

Montag, Dienstag u. Donnerstag 19:00 Uhr – 07:00 Uhr

Mittwoch 14:00 Uhr – 07:00 Uhr

Freitag durchgängig bis Montag 14:00 Uhr – 07:00 Uhr

Augenärztliche Bereitschaftspraxis am Klinikum Chemnitz

Flemmingstraße 4, Haus B

09116 Chemnitz

Telefon: 0371 33333947

Dienstzeiten:

Montag und Mittwoch: 14:00 Uhr – 21:00 Uhr

Samstag, Sonntag, gesetzl. Feiertage und Brückentage: 09:00 Uhr – 19:00 Uhr

Weitere Informationen oder Änderung finden Sie unter der Internetadresse:
www.kvs-sachsen.de



Gute Wahl für Ihren Vierjährigen

20 % Rabatt¹

Batterien



Brems Scheiben



Das Material macht den Unterschied. So bleibt Ihr Volkswagen ein Volkswagen. Vom 01.01.2021 bis zum 15.03.2021 Rabatt-Vorteil nutzen.



¹ Der ausgewiesene Rabatt-Vorteil gilt einmalig für eines der aufgeführten Angebote exklusive Einbau. Nicht kombinierbar mit anderen Aktionen. Für alle Volkswagen Pkw mit Zulassungsdatum vor dem 01.01.2016. Gültig vom 01.01.2021 bis 15.03.2021.

Autohaus Fischer GmbH & Co. KG

Dresdner Straße 36 Bachgasse 3
09557 Flöha 09575 Eppendorf
Tel. +49 3726 72920 +49 37293 7760



Steuerwissen ist Geld!

Wir setzen unser Wissen und unsere Erfahrungen zu Ihrem Vorteil ein und erstellen Ihre

Einkommensteuererklärung

Im Rahmen einer Mitgliedschaft beraten wir Arbeitnehmer, Beamte, Rentner und (Klein-)Vermieter gemäß der gesetzlichen Beratungsbefugnis nach § 4 Nr. 11 StBerG.

Unser Beratungsstellenleiterin
Monika Endruschat ist gerne für Sie da!

Beratungsstelle Flöha
Augustusburger Straße 70,
Telefon 03726 / 7 89 28 50,
monika.endruschat@vlh.de

(kostenlos)

Info-Telefon 0800 1817616

www.vlh.de

www.facebook.com/lohnsteuerhilfverein



Reparatur und Verkauf von Haushaltgeräten

Washgeräte, Geschirrspüler, Kühlgeräte
E-Herde, Einbaugeräte, Ersatzteile und Zubehör

Telefon: 0 37 26/22 96



Verkaufsstelle:

Hausgeräte & Service Flöha GbR
Augustusburger Straße 55 · 09557 Flöha
(vormals Grüne Aue)

